



## Planfeststellung

Unterlage 1

für den  
Neubau der B 64/83 Brakel/Hembsen bis Höxter  
1. Abschnitt  
Neubau der B 64/83 Höxter/Godelheim bis Höxter  
von Bau-km 8,000 bis Bau-km 12,880

**Deckblatt „A“** zur Planfeststellung für den Neubau der B 64/83 Brakel/Hembsen bis Höxter  
1. Abschnitt

Neubau der B 64/83 Höxter/Godelheim bis Höxter  
von Bau-km 8,000 bis Bau-km 12,880

Regierungsbezirk : Detmold  
Kreis : Höxter  
Stadt/Gemeinde : Höxter und Beverungen  
Gemarkung : Höxter, Godelheim, Wehrden und Amelunxen

## Erläuterungsbericht

bestehend aus 33 Blatt

---

Aufgestellt:  
Paderborn, 19.12.2017  
Der Leiter der  
Regionalniederlassung Sauerland-Hochstift  
I. A.

gez. Dipl.-Ing. Lars Voigtländer

---

### Satzungsgemäß ausgelegen

### Festgestellt gemäß Beschluss vom heutigen Tage

in der Zeit vom \_\_\_\_\_

Detmold , \_\_\_\_\_

bis \_\_\_\_\_ (einschließlich)

in der Stadt/Gemeinde

Bezirksregierung Detmold  
- Planfeststellungsbehörde -

\_\_\_\_\_

Im Auftrage

Zeit und Ort der Auslegung sind mindestens eine Woche vor  
Auslegung ortsüblich bekannt gemacht worden.

Stadt/Gemeinde \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

(Dienstsiegel)

(Dienstsiegel)

# Inhalt

|  |           |
|--|-----------|
| <b>1. ALLGEMEINES ZUR BAUMAßNAHME.....</b>   | <b>2</b>  |
| <b>2. ERLÄUTERUNG UND BEGRÜNDUNG DER PLANÄNDERUNGEN.....</b>   | <b>4</b>  |
| <b>3. ANMERKUNGEN ZUM BAUWERKSVERZEICHNIS .....</b>  | <b>7</b>  |
| 3.1 BAUWERKSVERZEICHNIS TEIL - ALLGEMEINE REGELUNGEN - .....   | 7         |
| 3.2 BAUWERKSVERZEICHNIS TEIL - WASSERTECHNISCHE REGELUNGEN - .....   | 9         |
| 3.3 BAUWERKSVERZEICHNIS TEIL - LANDSCHAFTSPFLEGERISCHE REGELUNGEN - .....  | 9         |
| 3.4 BAUWERKSVERZEICHNIS TEIL - REGELUNGEN VERSORGUNGSLEITUNGEN - .....   | 12        |
| <b>4. ANMERKUNGEN ZU DEN REGELQUERSCHNITTEN .....</b>  | <b>13</b> |
| <b>5. ANMERKUNGEN ZU DEN LAGEPLÄNEN .....</b>  | <b>14</b> |
| <b>6. ANMERKUNGEN ZU DEN HÖHENPLÄNEN .....</b>   | <b>19</b> |
| <b>7. ANMERKUNGEN ZUM GRUNDERWERBSVERZEICHNIS UND ZU DEN GRUNDERWERBSPLÄNEN .....</b>  | <b>20</b> |
| <b>8. ANMERKUNGEN ZUR SCHALLTECHNISCHEN UNTERSUCHUNG .....</b>   | <b>21</b> |
| 8.1 UNTERSUCHUNGSBEREICH UB 01 - WOHNHAUS DRIBURGER STRAÙE 26 / HAUS MARBEKE .....   | 21        |
| 8.2 UNTERSUCHUNGSBEREICH UB 02 - GODELHEIM-OST (MARBEKE) .....   | 22        |
| 8.3 UNTERSUCHUNGSBEREICH UB 03 - AUßENBEREICH MAYGADESSEN .....  | 22        |
| 8.4 UNTERSUCHUNGSBEREICH UB 04 - GODELHEIM-OST (SACHSENWEG).....   | 22        |
| 8.5 UNTERSUCHUNGSBEREICH UB 05 - HÖXTER-SÜD (IM HOHEN FELDE / GODELHEIMER STR. 29) .....   | 23        |
| <b>9. ANMERKUNGEN ZUM LANDSCHAFTSPFLEGERISCHEN BEGLEITPLAN .....</b>   | <b>24</b> |
| 9.1 ERGÄNZTE UNTERLAGEN .....  | 24        |
| 9.1.1 UNTERLAGE 12.7, „FFH-VERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG FÜR DAS GEBIET VON GEMEINSCHAFTLICHER BEDEUTUNG DE 4320-305 "NETHE" .....   | 24        |
| 9.1.2 UNTERLAGE 12.8, „FAUNISTISCHE UNTERSUCHUNGEN UND CEF-MAßNAHMEN FÜR DIE SCHLINGNATTER- UND ZAUNEIDECHSENVORKOMMEN IM BEREICH DER NEUBAUTRASSE“ .....  | 24        |
| 9.1.3 UNTERLAGE 12.9, „BEEINTRÄCHTIGUNG VON FFH-LEBENSRAUMTYPEN DES FFH-GEBIETES „BUCHENWÄLDER DER WESERHÄNGE“ DURCH N-DEPOSITION (FÖA, 2017)“ .....   | 25        |
| 9.1.4 UNTERLAGE 12.10, „CHARAKTERISTISCHE ARTEN DER LEBENSRAUMTYPEN IN DEN FFH-GEBIETEN BUCHENWÄLDER DER WESERHÄNGE, GRUNDLOSE-TAUBENBORN UND NETHE –EINSTUFUNG DER EMPFINDLICHKEIT GEGENÜBER PROJEKTSPEZIFISCHEN WIRKFAKTOREN-“ ..... | 25        |
| 9.2 ÜBERARBEITUNG DES LANDSCHAFTSPFLEGERISCHEN BEGLEITPLANS .....  | 26        |
| 9.2.1 GEÄNDERTE, ERGÄNZTE UND ENTFALLENDE SCHUTZMAßNAHMEN .....  | 26        |
| 9.2.2 GEÄNDERTE, ERGÄNZTE UND ENTFALLENDE AUSGLEICHSMAßNAHMEN.....   | 27        |
| 9.2.3 GEÄNDERTE UND ERGÄNZTE GESTALTUNGSMAßNAHMEN.....   | 31        |
| 9.2.4 ERGÄNZTE WIEDERHERSTELLUNGSMAßNAHME.....   | 31        |
| <b>10. ANMERKUNGEN ZUM WASSERTECHNISCHEN ENTWURF .....</b>   | <b>32</b> |
| <b>11. ANMERKUNG ZU DEN SCHADSTOFFUNTERSUCHUNGEN .....</b>   | <b>33</b> |
| 11.1 „LUFTSCHADSTOFFGUTACHTEN ZUM NEUBAU DER B 64/83N ZWISCHEN BRAKEL/HEMBSSEN UND HÖXTER“ .....   | 33        |
| 11.2 „BERECHNUNG DES VERKEHRSBEDINGTEN STICKSTOFFEINTRAGES IN FFH-GEBIETE ZUM NEUBAU DER B 64/83N ZWISCHEN BRAKEL/HEMBSSEN UND HÖXTER UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER NEUEN EMISSIONSDATENBANK“ .....                                       | 33        |

## 1. Allgemeines zur Baumaßnahme

Die Bundesstraße 64 ist eine wichtige großräumige Verkehrsverbindung, die in West-Ost-Richtung verläuft. Sie beginnt in Telgte bei Münster an der B 51 und verläuft über Rheda-Wiedenbrück, Paderborn, Höxter und Holzminden bis sie bei Bad Gandersheim mit Anschluss an die Autobahn Hannover-Kassel (A7) in Niedersachsen endet. Bei Rheda-Wiedenbrück besteht ein direkter Autobahnanschluss an die A 2. Bei Paderborn überlagert sie zwischen den Anschlussstellen 27 und 29 die Bundesautobahn A 33.

Die Bundesstraße 83 bildet eine wichtige überregionale Nord-Süd-Verkehrsverbindung der Räume Kassel, Höxter, Hameln und Minden. Zwischen Godelheim südlich von Höxter und Stahle nördlich von Höxter überlagert sie die B 64.

Um ihrer Funktion als großräumige, überregionale Verkehrsverbindung gerecht zu werden, ist die Bundesstraße 64 ab Paderborn bereits überwiegend leistungsfähig ausgebaut. Ortsdurchfahrten werden in diesen Bereichen nicht mehr durchfahren.

Die Ausnahme bildet der Streckenabschnitt zwischen Brakel/Hembsen und Höxter, in dem die B 64 noch nicht leistungsfähig ausgebaut ist. Hier folgt sie dem historisch entstandenen Verlauf, wobei sie die Bahnstrecke 2974 Langeland - Holzminden 3-mal mittels beschränkter Bahnübergänge kreuzt. Die Bahnübergänge liegen ca. 1 km westlich außerhalb von Ottbergen auf der freien Strecke, im westlichen Ortseingangsbereich von Ottbergen sowie ca. 900 m südlich außerhalb von Höxter auf der freien Strecke. Die Bahnübergänge behindern den fließenden Verkehr in erheblichem Maß und belasten durch den entstehenden Rückstau bei geschlossenen Schranken insbesondere im Bereich der Ortsdurchfahrt Ottbergen die Anwohner mit Lärm und Abgasen.

Bei Brakel/Hembsen besteht eine enge, s-förmige Überführung der B 64 über die Bahnstrecke, die künftig als Anschluss an die B 64n vorgesehen werden soll. Östlich am Ortsausgangsbereich von Höxter/Ottbergen besteht eine Bahnüberführung. Die B 64 ist im Querungsbereich ebenfalls s-förmig geführt. Die Sichtverhältnisse sind schlecht. Die geringen Abmessungen des Kreuzungsbauwerkes lassen im Zuge der B 64 keinen Begegnungsverkehr PKW/LKW zu.

Die B 64 führt durch die Ortslagen von Höxter/Ottbergen und Höxter/Godelheim, die B 83 durch die Ortslage von Höxter/Godelheim, wo sie mitten im Ort in die B 64 mündet. Beide Bundesstraßen sind streckenweise sehr eng, kurvig und innerhalb der Ortslagen aufgrund der beidseitig an den Verkehrsraum angrenzenden Bebauung unübersichtlich. Sie stören dort die innerörtlichen Beziehungen in erheblichem Maß. Gefährdet sind dort auch Radfahrer, da Ihnen mit Ausnahme eines kurzen Teilstückes innerhalb der Ortslage von Höxter/Godelheim kein eigener Verkehrsraum zur Verfügung steht und sie deshalb die Fahrbahn mitbenutzen müssen. Die Anwohner im Bereich der Ortsdurchfahrten werden durch die stetig wachsende Verkehrsmenge, insbesondere wegen des hohen Schwerverkehrsanteils und der damit verbundenen Immissionen schon heute stark belastet.

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Sauerland-Hochstift, Außenstelle Paderborn, plant den Neubau der B 64/83 Brakel/Hembsen bis Höxter einschließlich der Verlegung der B 83 bis Beverungen/Wehrden. Die Gesamtbaumaßnahme zwischen Brakel/Hembsen und Höxter ist aus planerischen Gründen in drei Entwurfsabschnitte unterteilt worden.

Der hier vorliegende 1. Planfeststellungsabschnitt zum Neubau der B 64 Höxter/Godelheim bis Höxter ist 4,880 km lang und verläuft als Trassenbündelung bahnparallel auf der nord-westlichen Seite der vorhandenen Bahnstrecke. Er beginnt bei Bau-km 8,000 ca. 900 m süd-westlich der Ortsdurchfahrt von Godelheim, wo die B 64n teilplanfrei über die B 83n an die vorhandene B 64 angebunden wird. Der Planfeststellungsabschnitt endet übergehend in die

vorhandene B 64 ca. 800 m nördlich der heutigen Kreuzung mit der Bahnstrecke bei Bau-km 12,880. Dem geplanten Neubau der B 64 liegt die sogenannte „optimierte Bahntrasse“ zu Grunde. Von dem insgesamt 4,88 km langen 1. Abschnitt werden ca. 4,0 km als Neubau und 0,88 km als Ausbau durchgeführt.

Die Straßenbaumaßnahme liegt im Kreis Höxter. Sie betrifft in der Stadt Höxter in der Gemarkung Godelheim die Flure 1, 2, 4, 5, 6 und 8, in der Gemarkung Höxter die Flure 17, 18 und 19 sowie in der Stadt Beverungen in der Gemarkung Wehrden die Flur 4 und in der Gemarkung Amelunxen die Flure 15 und 16. In der Gemarkung Amelunxen ist die Flur 17 gemäß Deckblatt „A“ nicht mehr betroffen.

Für den hier vorliegenden **1. Abschnitt** zum Neubau der B 64/83 Höxter/Godelheim - Höxter ist die Durchführung des Anhörungsverfahrens im August 2011 bei der Bezirksregierung in Detmold beantragt worden. Die Planfeststellungsunterlagen haben in der Zeit vom 15.09. bis zum 14.10.2011 bei den Städten Höxter und Beverungen öffentlich zu jedermanns Einsicht ausgelegen.

Aufgrund der im Rahmen des Anhörungsverfahrens eingegangenen Stellungnahmen, Einwendungen und Anregungen verschiedener Behörden und privater Betroffener hat sich der Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Sauerland-Hochstift, Außenstelle Paderborn, entschlossen, die Planung zu ändern bzw. zu modifizieren und das Deckblatt „A“, das den vorliegenden Planfeststellungsunterlagen“ zugrunde liegt, erstellt.

Die Abstimmungen der Planänderungen mit den Ministerien haben am 22.06.2015 und am 25./26.10.2016 stattgefunden. Die erste Kostenfortschreibung vom 16.08.2017 hat mit Datum vom 30.10.2017, Az: StB 22/72131.10/1064-2911958, den Sichtvermerk des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur erhalten.

Für die Unterlagen zum Deckblatt „A“ hat die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 25 Abs. 3 VwVfG NRW am 17.04.2018 in der Gaststätte Driehorst in Höxter/Godelheim stattgefunden. Aus der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung haben sich keine Änderungen für die Unterlagen zum Deckblatt „A“ ergeben. Die Niederschrift über den Öffentlichkeitstermin ist im Internet auf der Seite des Landesbetriebes Straßenbau NRW <http://www.strassen.nrw.de/de/projekte/buergerbeteiligung.html> eingestellt.

Für den anschließenden 2. Abschnitt, den **Teilabschnitt 1b**, der den Neubauabschnitt der B 64 zwischen Höxter/Ottbergen und Höxter/Godelheim sowie den Neubau der B 83 zwischen Beverungen/Wehrden und Höxter/Godelheim beinhaltet, ist die Durchführung des Anhörungsverfahrens im August 2016 beantragt worden. Diese Planfeststellungsunterlagen haben in der Zeit vom 31.08. – 30.09.2016 bei den Städten Höxter und Beverungen öffentlich ausgelegen.

Für den 3. Abschnitt, den **Teilabschnitt 1a** des Neubaus der B 64 zwischen Brakel/Hembsen und Höxter/Ottbergen werden derzeit die Unterlagen zur Einholung der Entwurfsgenehmigung erstellt.

## 2. Erläuterung und Begründung der Planänderungen

Mit dem Deckblatt „A“ werden einige Entwurfsbestandteile modifiziert, ohne dass die Gesamtkonzeption der Planung in Frage gestellt wird. Eine ausführliche Begründung der Baumaßnahme wurde bereits in den im September/Oktober 2011 ausgelegenen Planunterlagen gegeben. Die die Planung tragenden Gründe gelten unverändert weiter.

Das in das Verfahren eingebrachte Deckblatt „A“ vom 26.09./19.12.2017 ersetzt die ursprünglichen Planunterlagen nur insoweit, als sie von den ursprünglichen in die Planfeststellung eingebrachten Unterlagen abweichen.

Das Deckblatt „A“ vom 26.09.2017 bzw. 19.12.2017 umfasst folgende Unterlagen:

|   |  |
|---|--|
| Erläuterungsbericht   | Unterlage 1  |
| Übersichtskarte   | Unterlage 2  |
| Übersichtslageplan  | Unterlage 3  |
| Übersichtshöhenplan   | Unterlage 4 Bl. 1 und 1.1  |
| Bauwerksverzeichnis   | Unterlage 5  |
| Regelquerschnitte   | Unterlage 6 Bl. 3 bis 5 und 10   |
| Lagepläne   | Unterlage 7 Bl. 1 bis 9  |
| Höhenpläne  | Unterlage 8 Bl. 1 bis 4, 6, 12, 15, 22 u. 23 (Anmerkung: Bl. 9 entfällt) |
| Grunderwerbsverzeichnis   | Unterlage 9  |
| Grunderwerbspläne   | Unterlage 10 Bl. 1 bis 9   |
| Schalltechnische Untersuchung   | Unterlage 11   |
| Erläuterungsbericht   | Unterlage 11.1   |
| Zusammenstellung der Verkehrsdaten  | Unterlage 11.2   |
| Berechnungsprotokolle Prognosehorizont 2025   | Unterlage 11.3.1 bis 11.3.5  |
| Übersichtslagepläne   | Unterlage 11.4.1 und 11.4.2  |
| Lageplan  | Unterlage 11.5   |
| Landschaftspflegerischer Begleitplan  | Unterlage 12   |
| Erläuterungsbericht   | Unterlage 12   |
| Bestandsplan  | Unterlage 12.1.1   |
| Konfliktplan  | Unterlage 12.1.2   |
| Arbeitskarte Belastungszonen  | Unterlage 12.1.3   |
| Lagepläne   | Unterlage 12.2 Bl. 1 bis 9   |
| Übersichtsmaßnahmenplan   | Unterlage 12.3   |
| Artenschutzprüfung  | Unterlage 12.4   |
| FFH-VP Buchenwälder der Weserhänge  | Unterlage 12.5   |
| FFH-VP Grundlose – Taubenborn   | Unterlage 12.6   |
| FFH-VP Nethe  | Unterlage 12.7   |
| Gutachten Schlingnatter und Zauneidechse  | Unterlage 12.8   |
| Gutachterliche Stellungn. Beeinträchtigung von FFH-Lebensraumtypen des Gebietes „Buchenwälder der Weserhänge“ durch N-Deposition  | Unterlage 12.9   |
| Charakteristische Arten der Lebensraumtypen in den FFH-Gebieten Buchenwälder der Weserhänge, Grundlose-Taubenborn und Nethe –Einstufung der Empfindlichkeit gegenüber projektspezifischen Wirkfaktoren- | Unterlage 12.10  |
| Wassertechnischer Entwurf   | Unterlage 13   |
| Erläuterungen und wassert. Berechnungen mit Anlagen 4 bis 6, 8 und 11   | Unterlage 13.1   |
| Übersichtskarte   | Unterlage 13.2.2   |
| Übersichtslageplan  | Unterlage 13.3.1   |

|   |   |
|---|---|
| Lagepläne   | Unterlage 13.4 Bl. 1 bis 4  |
| Höhenpläne  | Unterlage 13.5 Bl.1 bis 4, 6, 15 und 22 (Anmerkung: Bl. 9 entfällt) |
| Gewässerlängsschnitte   | Unterlage 13.6 Bl. 2.1, 2.2, 5.1 und 5.2                            |
| Gewässerprofile   | Unterlage 13.7 Bl. 4 bis 7, 8.1 bis 8.3, 14 und 15.1 bis 15.4       |
| Fachbeitrag WRRL  | Unterlage 13.8  |
| Wasserrechtliche Sachverhalte                                       | Unterlage 14  |
| Luftschadstoffuntersuchung  | Unterlage 15.1  |
| Berechnung des verkehrsbedingten Stickstoffeintrages in FFH-Gebiete | Unterlage 15.2  |

Gegenüber den im September/Oktober 2011 ausgelegenen Planfeststellungsunterlagen handelt es sich bei dem Deckblatt „A“ vom 26.09.2017 bzw. 19.12.2017 im Wesentlichen um folgende Änderungen:

- Änderung und Ergänzung aller Maßnahmen für Schlingnatter und Zauneidechse mit Erstellung eines durchgehenden Wanderkorridors und Schaffung von Lebensräumen.
- Änderung der Böschungsneigung aufgrund der Ergebnisse der Baugrunduntersuchung am Beginn der Baustrecke im Bereich des Anschlusses der B 83n an die B 64n von 1:1,5 auf 1:1,8 mit Bermen einschließlich Anlage eines Unterhaltungsweges mit Wendepplatz.
- Gradientenmodifizierung der B 64n von Bau-km 8+749,18 (nördlich der Querung Langenbergweg) bis Bau-km 9+718,15 (südlich der Anschlussstelle Bruchweg) mit einer Absenkung von bis zu 2 m im Bereich der Ortslage Godelheim.
- In Folge der Gradientenmodifizierung Verlegung des Maibachs (Godelheimer Bachs) westlich der B 64n bis in das natürliche Geländetief, wo der Maibach die B 64n und die Bahnstrecke jetzt in Bau-km 8+956 quert. Östlich der B 64n verläuft der verlegte Maibach südlich entlang des Baugebiets „Vor dem Langenberg“ und schließt etwa gegenüber der Einmündung des „Drosteweg“ in die Straße „Am Maibach“ wieder an den bestehenden Gewässerverlauf an.
- Anlage einer bahnhofsnahe Überführung für Radfahrer und Fußgänger über die B64n bei Bau-km 9+190 mit behindertengerechter Rampe zum Bahnübergang „Am Maibach“ (BV.-Nr. 114), der jetzt für Radfahrer und Fußgänger erhalten bleiben muss.
- Verzicht auf die Herstellung der bislang weit abseits des Bahnhofs von Godelheim im Bereich der Friedhofstraße geplanten, nicht behindertengerechten Rad-Gehwegunterführungen bei Bau-km 9+455 (BV.-Nrn. 10 und 50) und damit verbunden die Verlegung der Zuwegung zum Sportplatz, die jetzt vom Verbindungsweg zwischen Bruchweg und Friedhofstraße her erfolgt.
- Verlegung der GSM-R Streckenfunkstelle incl. Mast in Abstimmung mit der DB Netz AG (BV.-Nr. 429).
- Änderung der Dimensionierung der Lärmschutzwand entsprechend dem Ergebnis der Schalltechnischen Untersuchung für das Deckblatt „A“ von Bau-km 8+840 bis Bau-km 9+700. In Verbindung mit der Stützwand, die aufgrund der Gradientenmodifizierung erforderlich wurde, liegt die Oberkante der Lärmschutzwand abschnittsweise 5,0 m,

6,0 m bzw. 4,0 m über der neuen Gradienten der B 64n. Die sichtbare Höhe der Lärmschutzwand ändert sich aus Richtung der Ortslage von Godelheim aufgrund der Tieferlegung nur marginal gegenüber der ursprünglichen Planung.

- Änderung der ehemals 2,0 m hohen Fledermaus-Überflughilfen von Bau-km 9+980 bis Bau-km 12+010 auf eine Höhe von 4,00 m. Die Überflughilfen werden jetzt durchgehend beidseitig angeordnet, wodurch die Irritationsschutzwand (BV.-Nr. 309) entfällt.
- Änderung der Amphibiendurchlässe im Zuge der B 64/83n von DN 1400 auf Rechteckhauben 1450x800 und damit verbunden die Anpassung der Amphibienleiteinrichtungen.
- Einbau von Vorbruch 0/500 als frostsicheres Winterquartier für Kammmolche von Bau-km 10+140 bis Bau-km 10+275 entlang der westlichen Böschung der B 64/83n bei Verzicht auf die dichte Abpflanzung in diesem Bereich.
- Aufnahme der Überbauung der Grundwassermessstelle G 2 bei Bau-km 11+813 in das Bauwerksverzeichnis (BV.-Nr. 132).
- Modifizierung des Bruchweges im Bereich des Bundeswehrgeländes/Schießanlage ab Bau-km 1+200 einschließlich Beseitigung/Umbau baulicher Anlagen sowie Anpassung von Weganschlüssen/Zufahrten entsprechend der Forderung der Bundeswehr im Rahmen der angelaufenen Grunderwerbsverhandlungen. Damit verbunden ist auch die Anpassung der Amphibienschutzmaßnahmen in diesem Bereich.
- Modifizierung des Ersatzretentionsraums und Anlage von Zuwegungen für den Bau und die Unterhaltung des Ersatzretentionsraums.
- Überarbeitung des Schalltechnischen Entwurfes aufgrund der vorgenommenen Planänderungen.
- Überarbeitung des Landschaftspflegerischen Begleitplans aufgrund der vorgenommenen Planänderungen sowie Aktualisierung und Ergänzung der dazugehörigen Gutachten.
- Überarbeitung des Wassertechnischen Entwurfes und der Wasserrechtlichen Sachverhalte aufgrund der vorgenommenen Planänderungen sowie Ergänzung des Fachbeitrags zur EG-Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL).
- Aktualisierung der Schadstoffuntersuchungen

Bei der Erstellung des Deckblattes „A“ wurden alle von der Planung berührten öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abgewogen und haben zu den hier vorliegenden Deckblattunterlagen geführt.

Die vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen sind dem Übersichtslageplan - Unterlage 3 -, dem Übersichtshöhenplan - Unterlage 4 -, dem Bauwerksverzeichnis - Unterlage 5 -, den Regelquerschnitten - Unterlage 6 -, den Lageplänen - Unterlage 7 -, den Höhenplänen - Unterlage 8 -, dem Grunderwerbsverzeichnis - Unterlage 9 - sowie den Grunderwerbsplänen - Unterlage 10 - zum Deckblatt „A“ vom 26.09./19.12.2017 zu entnehmen.

Hinsichtlich der lärmtechnischen, landschaftspflegerischen und wassertechnischen Änderungen wird auf die jeweiligen überarbeiteten Fachbeiträge und Gutachten - Unterlagen 11, 12, 13, 14 und 15 - verwiesen.

### 3. Anmerkungen zum Bauwerksverzeichnis

Im Rahmen der Aufstellung des Deckblatts „A“ vom 26.09./19.12.2017 wurde das Bauwerksverzeichnis – Unterlage 5 –, hier die Teile „Allgemeine Regelungen“, „Wasser-technische Regelungen“, „Landschaftspflegerische Regelungen“ und „Regelungen Versorgungsleitungen“ aufgrund der Änderungen, die im Einzelnen unter der lfd. Nr. 2 dieses Erläuterungsberichtes aufgeführt sind, überarbeitet.

#### 3.1 Bauwerksverzeichnis Teil - Allgemeine Regelungen -

Der Teil - Allgemeine Regelungen - des Bauwerksverzeichnisses zum Deckblatt „A“ vom 26.09.2017 ersetzt den ursprünglichen Teil - Allgemeine Regelungen - des Bauwerksverzeichnisses vom 20.04.2011 vollständig.

Die vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen sind aus den Vorbemerkungen zum Bauwerksverzeichnis der allgemeinen Regelungen zum Deckblatt „A“ ersichtlich. Im Bauwerksverzeichnis vom 20.04.2011 werden durch das Deckblatt „A“ vom 26.09.2017

- die folgenden bisherigen lfd. Nrn. **geändert**:

- **lfd.-Nr. 4, 5, 6, 53, 56, 94 und 114**  
In Folge des Wegfalls der nicht behindertengerechten Rad-/Gehwegunterführung im Bereich der Friedhofstraße und der Anlage der behindertengerechten, bahnhofsnahe Rad-/Gehwegüberführung im Bereich der Straße „Am Maibach“ mussten die Regelungen des Bauwerksverzeichnisses BV.-Nr. 4 (Gemeindestraße „Am Maibach“), BV.-Nrn. 5 und 6 (gemeinsamer Geh- und Radweg), BV.-Nr. 53 (Durchlass), BV.-Nr. 56 (Zufahrt und Verrohrung), BV.-Nr. 94 (Zufahrt zum Spiel- und Bolzplatz) sowie BV.-Nr. 114 (Bahnübergang „Am Maibach“) geändert werden.
- **lfd.-Nrn. 12, 13, 58, 59, 62 bis 65, 67, 95 und 98**  
Aufgrund der Einwendung des Kreises Höxter vom 24.10.2011 und der schriftlichen Zusage der Stadt Höxter vom 13.11.2012 wurde bei den o. g. BV.-Nrn. als künftige Eigentümerin bzw. Unterhaltungspflichtige im Deckblatt „A“ die Stadt Höxter eingetragen.
- **lfd.-Nr. 14**  
Durch die im Rahmen der Grunderwerbsverhandlungen seitens der Bundeswehr geforderte Änderung zur Führung des Bruchweges im Bereich des Bundeswehrgeländes musste die Fahrbahnbreite in diesem Bereich aufgrund der Nachschleppungen um 0,50 m vergrößert werden. Außerdem wurde aufgrund der Einwendung des Kreises Höxter vom 24.10.2011 und der schriftlichen Zusage der Stadt Höxter vom 13.11.2012 als künftige Eigentümerin bzw. Unterhaltungspflichtige im Deckblatt „A“ die Stadt Höxter eingetragen.
- **lfd.-Nr. 27**  
Die Abmessungen der Lärmschutzwand wurden entsprechend dem Ergebnis der Schalltechnischen Untersuchung geändert.
- **lfd.-Nr. 80 und 111**  
Durch die im Rahmen der Grunderwerbsverhandlungen seitens der Bundeswehr geforderte Änderung zur Führung des Bruchweges sowie zur Erschließung und Einzäunung des Bundeswehrgeländes wurden die Regelungen zu BV.-Nr. 80 (Zufahrt) und BV.-Nr. 111 (Einfriedigung) entsprechend geändert.

- die folgenden bisherigen lfd. Nrn. **entbehrlich**:

- **lfd.-Nr. 10, 50 bis 52, 54 und 106**  
In Folge des Wegfalls der nicht behindertengerechten Rad-/Gehwegunterführung im Bereich der Friedhofstraße (BV.-Nrn. 10 und 50) entfallen auch die zunächst vorgesehenen Durchlässe (BV.-Nrn. 51, 52 und 54) sowie die Beseitigung einer Einfriedigung (BV.-Nr. 106).
- **lfd.-Nr. 79 und 112**  
Durch die im Rahmen der Grunderwerbsverhandlungen seitens der Bundeswehr geforderte Änderung zur Führung des Bruchweges sowie zur Erschließung und Einzäunung der Schießanlage entfallen die Anpassung einer Zufahrt (BV.-Nr. 79) und die Beseitigung einer Einfriedigung (BV.-Nr. 112).

- die folgenden lfd. Nrn. **neu hinzugefügt**:

- **lfd.-Nrn. 118 bis 124**  
In Folge der geänderten Böschungsneigung im Anschlussbereich der B 83n an die B 64n müssen zusätzliche Durchlässe (BV.-Nrn. 118 bis 122) und Bermen (BV.-Nr. 124) sowie ein Unterhaltungsweg mit Wendepfad (BV.-Nr. 123) vorgesehen werden.
- **lfd.-Nrn. 125, 126, 136 und 137**  
In Folge des Wegfalls der nicht behindertengerechten Rad-/Gehwegunterführung im Bereich der Friedhofstraße und der Anlage der behindertengerechten, bahnhofsnahe Rad-/Gehwegüberführung im Bereich der Straße „Am Maibach“ incl. Verlegung des Maibachs müssen zusätzliche Durchlässe (BV.-Nrn. 125, 126 und 136) sowie eine Rohrleitung (BV.-Nr. 137) ergänzt werden.
- **lfd.-Nrn. 127 bis 131**  
In Folge der im Rahmen der Grunderwerbsverhandlungen seitens der Bundeswehr geforderten geänderten Führung des Bruchweges sowie zur Erschließung und Einzäunung des Bundeswehrgeländes müssen Wege innerhalb des militärischen Übungsgeländes abgeriegelt und teilweise aufgegeben werden (BV.-Nr. 127 und 131). Außerdem müssen ein Hochsitz (BV.-Nr. 128) und Gabionen (BV.-Nr. 130) beseitigt, sowie ein Durchlass (BV.-Nr. 129) neu verlegt werden.
- **lfd.-Nr. 132**  
Die Überbauung der Grundwassermessstelle war bislang nicht im Bauwerksverzeichnis geregelt. Sie ist jetzt ergänzend aufgenommen worden.
- **lfd.-Nrn. 133 und 134**  
Für den Bau und die Unterhaltung des Ersatzretentionsraums, der aus zwei Teilflächen besteht, waren bislang keine Zuwegungen vorgesehen. Diese sind jetzt ergänzt worden.
- **lfd.-Nr. 135**  
In Folge der neuen Ausgleichsmaßnahme A 9.19<sub>CEF</sub> muss der öffentliche Wirtschaftsweg jetzt auf 200 m Länge verlegt werden.

### **3.2 Bauwerksverzeichnis Teil - Wassertechnische Regelungen -**

Der Teil - Wassertechnische Regelungen - des Bauwerksverzeichnisses zum Deckblatt „A“ vom 26.09.2017 ersetzt den ursprünglichen Teil - Wassertechnische Regelungen - des Bauwerksverzeichnisses vom 20.04.2011 vollständig.

Die vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen sind aus den Vorbemerkungen zum Bauwerksverzeichnis der wassertechnischen Regelungen zum Deckblatt „A“ ersichtlich. Im Bauwerksverzeichnis vom 20.04.2011 werden durch das Deckblatt „A“ vom 26.09.2017

- die folgenden bisherigen lfd. Nrn. **geändert**:

- lfd.-Nr. **201**  
In Folge der Verlegung des Maibachs (Godelheimer Bachs) wurden diesbezüglich Änderungen bzw. Anpassungen erforderlich.
- lfd-Nrn. **203 und 204**  
In Folge der Änderung der Böschungsneigung und der Anlage von Bermen im Anschlussbereich der B 83n an die B 64n wurden Anpassungen der Abfanggrabenbereiche erforderlich.
- lfd.-Nr. **205**  
In Folge der Gradientenmodifizierung und Verlegung des Maibachs (Godelheimer Bachs) wurden Anpassungen der Abfanggrabenbereiche erforderlich.
- lfd.-Nr. **206**  
In Folge der Gradientenmodifizierung wurden Anpassungen der Abfanggrabenbereiche erforderlich.
- lfd.-Nrn. **207 und 212**  
Aufgrund der Einwendung des Kreises Höxter vom 24.10.2011 und der schriftlichen Zusage der Stadt Höxter vom 13.11.2012 wurde als künftige Eigentümerin bzw. Unterhaltungspflichtige im Deckblatt „A“ die Stadt Höxter eingetragen.
- lfd.-Nr. **208**  
Im Bereich der ehemaligen Abfangrinne wurde im Deckblatt „A“ auch eine Abfangmulde vorgesehen.

### **3.3 Bauwerksverzeichnis Teil - Landschaftspflegerische Regelungen -**

Der Teil - Landschaftspflegerische Regelungen - des Bauwerksverzeichnisses zum Deckblatt „A“ vom 19.12.2017 ersetzt den ursprünglichen Teil - Landschaftspflegerische Regelungen - des Bauwerksverzeichnisses vom 20.04.2011 vollständig.

Die vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen sind aus den Vorbemerkungen zum Bauwerksverzeichnis der landschaftspflegerischen Regelungen zum Deckblatt „A“ ersichtlich. Im Bauwerksverzeichnis vom 20.04.2011 werden durch das Deckblatt „A“ vom 19.12.2017

- die folgenden bisherigen lfd. Nrn. **geändert**:

- lfd.-Nr. **301**  
Hier wurden weitere Bereiche, in denen Schutzmaßnahmen vorhandener Gehölze während der Bauarbeiten vorzusehen sind, ergänzt.

- **lfd.-Nr. 302**  
Bei der Schutzmaßnahme handelt es sich um eine vorgezogene Schutzmaßnahme. Entsprechend wurde die Maßnahmenbezeichnung S 5.1 um ein tiefgestelltes „CEF“ ergänzt. Außerdem wurden die Amphibiendurchlässe von DN 1400 auf Rechteckhauben 1450 x 800 sowie die Einbauabschnitte für die Amphibienleiteinrichtungen geändert.
- **lfd.-Nr. 303**  
Bei der Schutzmaßnahme S 5.2 wurden die Einbaubereiche der Betongleitwand geändert.
- **lfd.-Nr. 304**  
Bei der Schutzmaßnahme handelt es sich um eine vorgezogene Schutzmaßnahme. Entsprechend wurde die Maßnahmenbezeichnung S 6.1 um ein tiefgestelltes „CEF“ ergänzt. Außerdem wurde die Länge der Amphibienleiteinrichtungen entsprechend der geänderten/verkürzten Bruchwegführung angepasst.
- **lfd.-Nr. 305**  
Bei der Schutzmaßnahme handelt es sich um eine vorgezogene Schutzmaßnahme. Entsprechend wurde die Maßnahmenbezeichnung S 7.1 um ein tiefgestelltes „CEF“ ergänzt. Außerdem wird der temporäre Sperrzaun jetzt nur noch einseitig entlang der Westseite der B 64/83n aufgestellt.
- **lfd.-Nr. 306**  
Bei der Schutzmaßnahme handelt es sich um eine vorgezogene Schutzmaßnahme. Entsprechend wurde die Maßnahmenbezeichnung S 8.1 um ein tiefgestelltes „CEF“ ergänzt. In einem Teilbereich ist jetzt der Einbau von Vorbruch in die Böschung als frostfreies Winterquartier für den Kammmolch mit vorgesehen. Außerdem wurde die Länge der Schutzmaßnahme angepasst.
- **lfd.-Nr. 307**  
Bei der Schutzmaßnahme handelt es sich um eine vorgezogene Schutzmaßnahme. Entsprechend wurde die Maßnahmenbezeichnung S 8.2 um ein tiefgestelltes „CEF“ ergänzt. Außerdem wurden Art, Höhe und Einbaubereich der Überflughilfen geändert.
- **lfd.-Nr. 308**  
Bei der Schutzmaßnahme handelt es sich um eine vorgezogene Schutzmaßnahme. Entsprechend wurde die Maßnahmenbezeichnung S 9.1 um ein tiefgestelltes „CEF“ ergänzt. Außerdem wurden Maßnahmenart und - Umfang geändert.
- **lfd.-Nr. 310**  
Bei der Ausgleichsmaßnahme (Rückbau und Rekultivierung) sind jetzt auch Wirtschaftswegabschnitte mit einbezogen.
- **lfd.-Nr. 311, 316, 317, 320 und 322**  
Bei den Ausgleichsmaßnahmen A 1.2, A 2.5, A 2.6, A 3.3 und A 4.2 wurde die Nutzung/Bewirtschaftung/Pflege modifiziert.
- **lfd.-Nrn. 313, 323 und 325**  
Bei den Ausgleichsmaßnahmen handelt es sich um vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, die bereits 2005/2006 durchgeführt worden sind. Entsprechend wurden die Maßnahmenbezeichnungen A 2.2, A 7.1 und A 7.3 um ein tiefgestelltes „CEF“ ergänzt.

- Ifd. Nr. **314 und 315**  
Bei den Ausgleichsmaßnahmen handelt es sich um vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, die bereits 2005/2006 durchgeführt worden sind. Entsprechend wurden die Maßnahmenbezeichnungen A 2.3 und A 2.4 um ein tiefgestelltes „CEF“ ergänzt. Außerdem wurde die Nutzung/Bewirtschaftung/Pflege modifiziert.
- Ifd.-Nr. **319**  
Bei der Ausgleichsmaßnahme handelt es sich um eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme. Entsprechend wurde die Maßnahmenbezeichnung A 3.2 um ein tiefgestelltes „CEF“ ergänzt. Außerdem wurde die Ausgleichsmaßnahme auf eine Teilfläche des Flurstücks 100 der Flur 8 Gemarkung Godelheim begrenzt sowie die Nutzung und Heckenpflanzung geändert.
- Ifd.-Nr. **324**  
Bei der Ausgleichsmaßnahme handelt es sich um eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme, die bereits 2005/2006 durchgeführt worden ist. Entsprechend wurde die Maßnahmenbezeichnung A 7.2 um ein tiefgestelltes „CEF“ ergänzt. Um der Forderung auf Nachbesserung der entstandenen Flachuferbereiche Rechnung tragen zu können, wurde die Mengenangabe zu den einzubringenden Gesteinsmassen von „insgesamt“ auf „mindestens“ 70.000m<sup>3</sup> geändert.
- Ifd.-Nr. **331**  
Bei der Gestaltungsmaßnahme G 1 handelt es sich lediglich um die Anlage von Landschaftsrasen. Der Zusatz „und Bepflanzung“ wurde daher gestrichen. Die hohen Böschungflächen im Anschlussbereich der B 83n können nicht maschinell gepflegt werden. Auf diesen Flächen erfolgt eine turnusmäßige Beweidung mit Schafen oder Ziegen.
- Ifd.-Nr. **334**  
Bei der Gestaltungsmaßnahme wird die Lärmschutzwand jetzt nur noch an der fahrbahnabgewandten Seite mit Rank- und Kletterpflanzen begrünt. Die Bau-km wurden entsprechend der geänderten Länge der Lärmschutzwand angepasst.
- Ifd.-Nr. **335**  
Im Bereich des Ersatzretentionsraums wurde die Gestaltungsmaßnahme modifiziert.

- die folgenden bisherigen Ifd. Nrn. **entbehrlich**:

- Ifd.-Nr. **309**  
Durch die auch in diesem Bereich jetzt vorgesehenen 4 m hohen Überflughilfen (BV.-Nr. 307) kann die BV.-Nr. 309 entfallen.
- Ifd.-Nrn. **326 bis 330**  
Die ursprünglich vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen für Schlingnattern und Zauneidechsen waren entsprechend der jeweiligen Art der Maßnahme (z. B. Entwicklung von Waldrändern, Waldumbau, Entwicklung breiter Saumstrukturen etc.) unterteilt. Diese Unterteilung wurde bei der Überarbeitung des LBP zum Deckblatt „A“ aufgegeben. Die Ifd.-Nrn. 326 bis 330 entfallen daher. Die Ausgleichsmaßnahmen für Schlingnattern und Zauneidechsen sind im LBP zum Deckblatt „A“ nunmehr nach Maßnahmenkomplexen unterteilt, die in den neu hinzugefügten BV.-Nrn. 337 bis 355 geregelt sind.

- die folgenden lfd. Nrn. **neu hinzugefügt:**

- lfd.-Nr. **336**  
Die Wiederherstellung temporär betroffener Biotoptypen wurde im LBP zum Deckblatt „A“ neu aufgenommen.
- lfd.-Nrn. **337 bis 355**  
Die ursprünglich vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen für Schlingnattern und Zauneidechsen waren entsprechend der jeweiligen Art der Maßnahme (z. B. Entwicklung von Waldrändern, Waldumbau, Entwicklung breiter Saumstrukturen etc.) unterteilt. Diese Unterteilung wurde bei der Überarbeitung des LBP zum Deckblatt „A“ aufgegeben. Die lfd.-Nrn. 326 bis 330 entfallen daher. Die Ausgleichsmaßnahmen für Schlingnattern und Zauneidechsen sind im LBP zum Deckblatt „A“ nunmehr nach Maßnahmenkomplexen unterteilt, die in den neu hinzugefügten BV.-Nrn. 337 bis 355 geregelt sind.
- lfd.-Nrn. **356 und 357**  
In Folge der Verlegung des Maibachs (Godelheimer Bachs) werden als Schutzmaßnahmen für Fledermäuse die Errichtung von Zäunen als Überflughilfen im Bereich der neuen Brückenbauwerke sowie die Anlage von Leitstrukturen entlang des verlegten Maibachs erforderlich, die unter den lfd. Nrn. 356 und 357 geregelt sind.

### **3.4 Bauwerksverzeichnis Teil - Regelungen Versorgungsleitungen -**

Der Teil - Regelungen Versorgungsleitungen - des Bauwerksverzeichnisses zum Deckblatt „A“ vom 26.09.2017 ersetzt den ursprünglichen Teil – Regelungen Versorgungsleitungen - des Bauwerksverzeichnisses vom 20.04.2011 vollständig.

Die vorgenommene Ergänzung ist aus den Vorbemerkungen zum Bauwerksverzeichnis der Regelungen zu den Versorgungsleitungen zum Deckblatt „A“ ersichtlich. Im Bauwerksverzeichnis vom 20.04.2011 wird durch das Deckblatt „A“ vom 26.09.2017

- die folgende lfd. Nr. **neu hinzugefügt:**

- lfd.-Nr. **429**  
Da die GSM-R Streckenfunktelle incl. Mast in der Trasse der B 64n steht und in Abstimmung mit der DB Netz AG an einem noch festzulegenden Standort neu errichtet werden muss, ist die BV.-Nr. 429 ergänzt worden.

Im Einzelnen wird auf die Lagepläne - Unterlage 7 -, den Landschaftspflegerischen Begleitplan - Unterlage 12 -, den Wassertechnischen Entwurf - Unterlage 13 - sowie auf das Bauwerksverzeichnis - Unterlage 5 - zum Deckblatt „A“ vom 26.09./19.12.2017 verwiesen.

#### **4. Anmerkungen zu den Regelquerschnitten**

Im Rahmen der Aufstellung des Deckblattes „A“ vom 26.09./19.12.2017 wurden die **Regelquerschnitte – Unterlage 6 – Bl. 3 bis 5 und 10** aufgrund der Änderungen, die im Einzelnen unter der lfd. Nr. 2 dieses Erläuterungsberichtes aufgeführt sind, **überarbeitet**.

Bei den **Änderungen der Regelquerschnitte** handelt es sich im Wesentlichen um:

- Änderung der Lärmschutzwand sowie der Gradientenmodifizierung der B 64n (Bl. 3).
- Änderung der Überflughilfen für Fledermäuse im Bereich des Taubenborn sowie Änderung der Amphibiendurchlässe von DN 1400 in Reckteckhauben 1450x800 und die damit verbundene Anpassung des Amphibiengrabens (Bl. 3 und 4).
- Anpassung der Bau-km-Angaben der Amphibienleiteinrichtungen aufgrund der geänderten/verkürzten Trassenführung des Bruchweges ab Bau-km 1+270 bis Bau-km 1+580 (Bl. 10).

Im Einzelnen wird auf die Regelquerschnitte - Unterlage 6 - zum Deckblatt „A“ vom 26.09.2017 verwiesen.

## **5. Anmerkungen zu den Lageplänen**

Im Rahmen der Aufstellung des Deckblattes „A“ vom 26.09./19.12.2017 wurden die **Lagepläne – Unterlage 7 – Bl. 1 bis 9** aufgrund der Änderungen, die im Einzelnen unter der lfd. Nr. 2 dieses Erläuterungsberichtes aufgeführt sind, **überarbeitet**.

Die wesentlichen **Änderungen der einzelnen Lagepläne** stellen sich wie folgt dar:

### **Blatt 1:**

Auf Blatt 1 ist die Böschungsneigung aufgrund der Ergebnisse der Baugrunduntersuchung im Bereich des Anschlusses der B 83n an die B 64n von ehemals durchgehend 1:1,5 auf jetzt 1:1,8 mit Unterhaltungsbermen (BV.-Nr. 124) geändert worden. Dies macht außerdem die Anlage eines Unterhaltungsweges mit Wendepplatz (BV.-Nr.123) sowie den Einbau zusätzlicher Durchlässe (BV.-Nrn. 118 bis 122) und die Anpassung der Abfanggräben (BV.-Nr. 203 und 204) erforderlich.

Ab Bau-km 8+749,18 (nördlich der Querung Langenbergweg) bis Bau-km 9+718,15 (südlich des Anschlusses Bruchweg) ist die Gradienten der B 64n modifiziert worden, das heißt, die Höhenlage der B 64n wurde im Bereich der Ortslage Godelheim um bis zu 2 m abgesenkt.

Hierdurch wurden die Anpassung des Abfanggrabens (BV.-Nr. 205) und die Verlegung des Maibachs (BV.-Nr. 201) erforderlich, der westlich der B 64n zunächst parallel zu dieser bis in das natürliche Geländetief verläuft, wo er die B 64n und die Bahnstrecke jetzt in Bau-km 8+956 quert. Östlich der B 64n verläuft der neue Gewässerverlauf südlich des Baugebietes „Vor dem Langenberg“ und schließt etwa gegenüber der Einmündung des „Drosteweg“ in die Straße „Am Maibach“ wieder an den bestehenden Gewässerverlauf an.

Die Dimensionierung der Lärmschutzwand (BV.-Nr. 27) ist entsprechend dem Ergebnis der Schalltechnischen Untersuchung für das Deckblatt „A“ geändert worden. Sie beginnt jetzt schon bei Bau-km 8+840. In Verbindung mit der Stützwand, die aufgrund der Gradientenmodifizierung erforderlich wurde, liegt die Oberkante der Lärmschutzwand von Bau-km 8+840 bis Bau-km 9+060 5,0 m über der Gradienten der B 64n.

Bei den übrigen Änderungen handelt es sich im Wesentlichen um Änderungen, die sich aus der Überarbeitung des Landschaftspflegerischen Begleitplans ergeben haben. So wird die Lärmschutzwand jetzt nur an der fahrbahnabgewandten Seite mit Rank- und Kletterpflanzen begrünt. (BV.-Nr. 334).

Östlich der B 64/83n werden entlang des verlegten Maibachs beidseitig mind. 5 m breite Randstreifen mit Krautfluren angelegt. Auf den Randstreifen werden Obstbäume gepflanzt. Westlich der B 64/83n wird eine Baumreihe aus Birken in geschwungenem Verlauf zwischen den vorhandenen Birken an der Straße "Am Maibach" und dem neuen Durchlass gepflanzt. Unter den Gehölzen wird ein 5 m breiter Krautstreifen angelegt. (BV.-Nr. 357).

An den neuen Durchlässen des verlegten Maibachs ist auf der Westseite der B 64/83n sowie auf der Ostseite der Bahnstrecke jeweils ein 4 m hoher und 40 m langer Zaun als Überflughilfe vorgesehen (BV.-Nr. 356).

Die Wiederherstellung temporär betroffener Biotoptypen (BV.-Nr. 336) wurde gemäß Landschaftspflegerischem Begleitplan neu aufgenommen.

Außerdem sind die Ausgleichsmaßnahmen A 9.14<sub>CEF</sub>, A 9.15<sub>CEF</sub> und A 9.16<sub>CEF</sub> (BV.-Nrn. 350 bis 352), die Teile der Erstellung eines durchgehenden Wanderkorridors und auch Lebensraums insbesondere für Schlingnattern darstellen, neu aufgenommen worden.

**Blatt 2:**

Ab Bau-km 8+749,18 (nördlich der Querung Langenbergweg) bis Bau-km 9+718,15 (südlich des Anschlusses Bruchweg) ist die Gradienten der B 64n modifiziert worden, das heißt, die Höhenlage der B 64n wurde im Bereich der Ortslage Godelheim um bis zu 2 m abgesenkt.

Hierdurch wurde die Anpassung der Abfanggräben (BV.-Nr. 205 und 206) und die Verlegung des Maibachs (BV.-Nr. 201) erforderlich, der westlich der B 64n zunächst parallel zu dieser bis in das natürliche Geländetief verläuft, wo er die B 64n und die Bahnstrecke jetzt in Bau-km 8+956 quert. Östlich der B 64n verläuft der neue Gewässerverlauf südlich des Baugebietes „Vor dem Langenberg“ und schließt etwa gegenüber der Einmündung des „Drosteweg“ in die Straße „Am Maibach“ wieder an den bestehenden Gewässerverlauf an.

Die Dimensionierung der Lärmschutzwand (BV.-Nr. 27) ist entsprechend dem Ergebnis der Schalltechnischen Untersuchung für das Deckblatt „A“ geändert worden. Sie endet jetzt bei Bau-km 9+700. In Verbindung mit der Stützwand, die aufgrund der Gradientenmodifizierung erforderlich wurde, liegt die Oberkante der Lärmschutzwand von Bau-km 8+840 bis Bau-km 9+060 5,0 m, von dort bis Bau-km 9+440 6,0 m und von dort bis Bau-km 9+700 4,0 m über der Gradienten der B 64n. Die sichtbare Höhe der Lärmschutzwand aus Richtung der Ortslage Godelheim ändert sich aufgrund der Gradientenmodifizierung jedoch nur marginal gegenüber der ursprünglichen Planung.

In Folge der Gradientenmodifizierung konnte jetzt in Bahnhofsnähe bei Bau-km 9+190 die Anlage einer behindertengerechten Überführung für Radfahrer und Fußgänger über die B 64n mit behindertengerechter Rampe vorgesehen werden (BV.-Nr. 6). Der Bahnübergang (BV.-Nr. 114) muss für Radfahrer und Fußgänger erhalten bleiben. Die Führung des gemeinsamen Geh- und Radweges (BV.-Nrn. 5 und 6) wurde angepasst. Außerdem mussten zusätzliche Durchlässe (BV.-Nrn. 125, 126 und 136) und eine Rohrleitung (BV.-Nr. 137) vorgesehen werden.

Da die GSM-R Streckenfunkstelle incl. Mast in der Trasse der B 64n steht und in Abstimmung mit der DB Netz AG an einem noch festzulegenden Standort neu errichtet werden muss, ist die BV.-Nr. 429 ergänzt worden.

Die bislang weit abseits des Bahnhofs von Godelheim im Bereich der Friedhofstraße geplanten nicht behindertengerechten Rad-Gehwegunterführungen bei Bau-km 9+455 (BV.-Nrn. 10 und 50) entfallen. Das gilt in Folge auch für die ehemals geplanten Rohrdurchlässe (BV.-Nrn. 51, 52 und 54) sowie für die Beseitigung einer Einfriedigung (BV.-Nr. 106), die jetzt erhalten bleiben kann. Ein Durchlass (BV.-Nr. 53) und eine Zufahrt (BV.-Nr. 56) wurden verlegt. Die Zufahrt zum Spiel- und Bolzplatz (BV.-Nr. 94) wurde verlegt und erfolgt jetzt über den Verbindungsweg BV.-Nr. 9.

Bei den übrigen Änderungen handelt es sich im Wesentlichen um Änderungen, die sich aus der Überarbeitung des Landschaftspflegerischen Begleitplans ergeben haben.

So wird die Lärmschutzwand jetzt nur an der fahrbahnabgewandten Seite mit Rank- und Kletterpflanzen begrünt. (BV.-Nr. 334).

Östlich der B 64/83n werden entlang des verlegten Maibachs beidseitig mind. 5 m breite Randstreifen mit Krautfluren angelegt. Auf den Randstreifen werden Obstbäume gepflanzt. Westlich der B 64/83n wird eine Baumreihe aus Birken in geschwungenem Verlauf zwischen den vorhandenen Birken an der Straße „Am Maibach“ und dem neuen Durchlass gepflanzt. Unter den Gehölzen wird ein 5 m breiter Krautstreifen angelegt. Im Bereich des vorhandenen Gartens kann auf den Krautstreifen verzichtet werden. Der hier vorhandene Walnussbaum kann in die Baumreihe integriert werden (BV.-Nr. 357).

Die Amphibiendurchlässe im Zuge der B 64/83n sind von DN 1400 auf Rechteckhauben 1450x800 geändert und die Einbauabschnitte für die Amphibienleiteinrichtungen (BV.-Nr. 302) angepasst worden.

Der ehemals beidseitig vorgesehene temporäre Sperrzaun (BV.-Nr. 305) wird jetzt nur noch einseitig entlang der Westseite der B 64/83n aufgestellt.

Die im Bereich des Taubenborn bisher nur teilweise beidseitig vorgesehenen und lediglich 2,00 m hohen Überflughilfen (BV.-Nr. 307) sind jetzt durchgehend beidseitig und mit einer Höhe von 4,00 m eingeplant. Der Einbaubereich wurde verlängert.

Die Wiederherstellung temporär betroffener Biotoptypen (BV.-Nr. 336) wurde gemäß Landschaftspflegerischem Begleitplan neu aufgenommen.

Bei den Ausgleichsmaßnahmen A 2.6, A 3.2<sub>CEF</sub>, A 3.3 und A 4.2 wurde die Nutzung/Bewirtschaftung/Pflege modifiziert.

Die Ausgleichsmaßnahme A 3.2<sub>CEF</sub> wurde auf eine Teilfläche des Flurstücks 100 der Flur 8 Gemarkung Godelheim begrenzt sowie die Lage der darin enthaltenen Heckenpflanzung geändert.

Außerdem sind die Ausgleichsmaßnahmen A 9.8<sub>CEF</sub> und A 9.9<sub>CEF</sub> (BV.-Nrn. 344 und 345), die Teile der Erstellung eines durchgehenden Wanderkorridors und Lebensraums insbesondere für Schlingnattern darstellen, neu aufgenommen worden.

### **Blatt 3:**

Die eigentliche Straßenplanung der B 64/83n hat sich auf Lageplan Bl. 3 nicht geändert. Zur Führung des Bruchweges (BV.-Nr. 14) sowie zur Erschließung (BV.-Nrn. 79 und 80) und Einzäunung (BV.-Nrn. 111 und 112) der Schießanlage hat die Bundeswehr im Rahmen der Grunderwerbsverhandlungen die im Deckblatt „A“ ab Bau-km 1+200 dargestellten Änderungen gefordert. Hierdurch müssen ein Hochsitz (BV.-Nr. 128) und eine Gabionenanlage (BV.-Nr. 130) beseitigt sowie Wege innerhalb des militärischen Übungsgeländes (BV.-Nr. 127) abgeriegelt werden. Außerdem wird die Restfläche eines Wegabschnitts innerhalb des militärischen Übungsgeländes, der nicht vom Bruchweg überbaut wird, rekultiviert (BV.-Nr. 131). Im Bereich der geänderten Bruchwegführung musste die Fahrbahnbreite in Teilbereichen aufgrund der Nachschleppungen der Bundeswehrfahrzeuge um 0,50 m vergrößert werden. Die ehemals vorgesehene Anpassung einer Zufahrt (BV.-Nr. 79) und die Beseitigung einer Einfriedigung (BV.-Nr. 112) entfallen.

Bei den übrigen Änderungen handelt es sich im Wesentlichen um Änderungen, die sich aus der Überarbeitung des Landschaftspflegerischen Begleitplans ergeben haben.

So sind die Amphibiendurchlässe im Zuge der B 64/83n von DN 1400 auf Rechteckhauben 1450x800 geändert und die Einbauabschnitte für die Amphibienleiteinrichtungen (BV.-Nr. 302) angepasst worden.

Auch im Bereich der geänderten Führung des Bruchweges musste die Länge der Amphibienleiteinrichtungen (BV.-Nr. 304) angepasst werden.

Der an der B 64n ehemals beidseitig vorgesehene temporäre Sperrzaun (BV.-Nr. 305) wird jetzt nur noch einseitig entlang der Westseite der B 64/83n aufgestellt.

Die im Bereich des Taubenborn bisher nur teilweise beidseitig vorgesehenen und lediglich 2,00 m hohen Überflughilfen (BV.-Nr. 307) sind jetzt durchgehend beidseitig und mit einer Höhe von 4,00 m eingeplant. Der Einbaubereich wurde verlängert.

Die dichte Abpflanzung entlang der westlichen Böschung der B 64/83n wird jetzt zwischen Bau-km 10+140 und 10+275 durch den Einbau von Vorbruch 0/500 als frostsicheres Winterquartier für Kammolche unterbrochen (BV.-Nr. 306).

Die Wiederherstellung temporär betroffener Biotoptypen (BV.-Nr. 336) wurde gemäß Landschaftspflegerischem Begleitplan neu aufgenommen.

Bei den Ausgleichsmaßnahmen A 2.3<sup>CEF</sup>, A 2.4<sup>CEF</sup>, A 2.5, A 2.6, A 3.2<sup>CEF</sup>, A 3.3 und A 4.2 wurde die Nutzung/Bewirtschaftung/Pflege modifiziert.

Die Ausgleichsmaßnahme A 3.2<sup>CEF</sup> wurde auf eine Teilfläche des Flurstücks 100 der Flur 8 Gemarkung Godelheim begrenzt sowie die Lage der darin enthaltenen Heckenpflanzung geändert.

Außerdem sind die Ausgleichsmaßnahmen A 9.6<sup>CEF</sup> bis A 9.8<sup>CEF</sup> (BV.-Nrn. 342, 343 und 344), die Teile der Erstellung eines durchgehenden Wanderkorridors und auch Lebensraums insbesondere für Schlingnattern darstellen, neu aufgenommen worden.

#### **Blatt 4:**

Die eigentliche Straßenplanung hat sich auf Lageplan Bl. 4 nicht geändert. Zwischen Bau-km 12+000 und 12+020 ist anstatt der ehemaligen Abfangrinne im Deckblatt „A“ eine Abfangmulde (BV.-Nr. 208) vorgesehen.

Außerdem ist die Überbauung der Grundwassermessstelle G 2 (BV.-Nr. 132) mit aufgenommen worden.

Bei den übrigen Änderungen handelt es sich im Wesentlichen um Änderungen, die sich aus der Überarbeitung des Landschaftspflegerischen Begleitplans ergeben haben.

So sind die Amphibiendurchlässe von DN 1400 auf Rechteckhauben 1450x800 geändert und die Einbauabschnitte für die Amphibienleiteinrichtungen angepasst worden (BV.-Nr. 302). Ebenso wurde die Länge der Betongleitwand als Amphibiensperreinrichtung (BV.-Nr. 303) angepasst.

Der ehemals beidseitig vorgesehene temporäre Sperrzaun (BV.-Nr. 305) wird jetzt nur noch einseitig entlang der Westseite der B 64/83n aufgestellt.

Die im Bereich des Taubenborn bisher nur teilweise beidseitig vorgesehenen und lediglich 2,00 m hohen Überflughilfen (BV.-Nr. 307) sind jetzt durchgehend beidseitig und mit einer Höhe von 4,00 m eingeplant. Der Einbaubereich wurde verlängert. Hierdurch konnte die ehemals vorgesehene Irritationsschutzwand (BV.-Nr. 309) entfallen.

Die Wiederherstellung temporär betroffener Biotoptypen (BV.-Nr. 336) wurde gemäß Landschaftspflegerischem Begleitplan neu aufgenommen.

Bei den Ausgleichsmaßnahmen A 1.2, A 2.3<sup>CEF</sup> und A 2.5 wurde die Nutzung/Bewirtschaftung/Pflege modifiziert.

Außerdem wurden die Ausgleichsmaßnahmen A 9.1<sup>CEF</sup> bis A 9.6<sup>CEF</sup> (BV.-Nrn. 337 bis 342) zur Erstellung eines durchgehenden Wanderkorridors für Schlingnattern neu aufgenommen.

#### **Blatt 5:**

Die eigentliche Straßenplanung hat sich auf diesem Lageplan nicht geändert.

Es wurde lediglich die Wiederherstellung temporär betroffener Biotoptypen (BV.-Nr. 336) gemäß Landschaftspflegerischem Begleitplan neu aufgenommen.

**Blatt 6:**

Die Kubatur des Ersatzretentionsraums sowie die Ufer- und Böschungssicherung wurden modifiziert.

Für den Bau und die Unterhaltung des Ersatzretentionsraums, der aus zwei Teilflächen besteht, waren bislang keine Zuwegungen vorgesehen. Diese sind jetzt ergänzt worden.

**Blatt 7:**

Die Abmessungen des ursprünglichen Lageplans sind den geänderten Abgrenzungen bzw. Flächenausdehnungen der Ausgleichsmaßnahmen für Schlingnattern und Zauneidechsen entsprechend angepasst und somit in süd-östliche Richtung vergrößert worden.

In Folge der neuen Ausgleichsmaßnahme A 9.19<sub>CEF</sub> muss der öffentliche Wirtschaftsweg (BV.-Nr. 135) jetzt auf 200 m Länge verlegt werden.

**Blatt 8:**

Die Abmessungen des ursprünglichen Lageplans sind den geänderten Abgrenzungen bzw. Flächenausdehnungen der Ausgleichsmaßnahmen für Schlingnattern und Zauneidechsen entsprechend angepasst und somit in westliche Richtung verkleinert worden.

**Blatt 9:**

Die Abmessungen des ursprünglichen Lageplans sind den geänderten Abgrenzungen bzw. Flächenausdehnungen der Ausgleichsmaßnahmen für Schlingnattern und Zauneidechsen entsprechend angepasst und somit in südliche und westliche Richtung vergrößert worden.

Außerdem wurde die Ausgleichsmaßnahme A 3.2<sub>CEF</sub> auf eine Teilfläche des Flurstücks 100 der Flur 8 Gemarkung Godelheim begrenzt sowie die Lage der darin enthaltenen Heckenpflanzung geändert.

Im Einzelnen wird auf die Lagepläne - Unterlage 7 - zum Deckblatt „A“ vom 19.12.2017 verwiesen.

## **6. Anmerkungen zu den Höhenplänen**

Im Rahmen der Aufstellung des Deckblattes „A“ vom 26.09./19.12.2017 wurden die **Höhenpläne – Unterlage 8 – Bl. 1 bis 4, 6, 12 und 15** aufgrund der Änderungen, die im Einzelnen unter der lfd. Nr. 2 dieses Erläuterungsberichtes aufgeführt sind, **überarbeitet**.

Bei den **Änderungen der Höhenpläne** handelt es sich im Wesentlichen um:

- Gradientenmodifizierung der B 64n von Bau-km 8+749,18 bis Bau-km 9+718,15 sowie Änderung der Lärmschutzwand (Bl. 1 und 2).
- Änderung der Abfanggräben aufgrund geänderter Böschungsneigungen im Bereich des Anschlusses der B 83n an die B 64n (Bl. 1 und 6).
- Änderung der Überflughilfen für Fledermäuse im Bereich des Taubenborn sowie Änderung der Amphibiendurchlässe von DN 1400 in Rechteckhauben 1450x800 und die damit verbundene Anpassung des Amphibiengrabens (Bl. 2, 3 und 4).
- Anpassung von Gradiente und Amphibiengräben/-bermen an die geänderte Trassenführung des Bruchweges ab Bau-km 1+270 bis Bau-km 1+580 (neues verkürztes Bauende (Bl. 12)).
- Verschiebung des Radweganschlusses und einer Zufahrt sowie neuer Anschluss der Zuwegung zum Sportplatz an den Verbindungsweg zwischen Bruchweg und Friedhofstraße (Bl. 15).

Der **Höhenplan** der ursprünglich geplanten Rad-/Gehwegunterführung, **Unterlage 8, Bl. 9, entfällt**.

Für die geplante Rad-/Gehwegquerung in Bahnhofsnähe wurde der **Höhenplan, Unterlage 8, Bl. 22 und** für den Anschluss des ehemaligen Sportplatzes an den Verbindungsweg zwischen Bruchweg und Friedhofstraße der **Höhenplan, Unterlage 8, Bl. 23 neu** erstellt.

Im Einzelnen wird auf die Höhenpläne - Unterlage 8 - zum Deckblatt „A“ vom 26.09.2017 verwiesen.

Auch der **Übersichtshöhenplan - Unterlage 4, Blatt 1** – wurde entsprechend **überarbeitet**. Zur besseren **Vergleichbarkeit** der Ursprungsgradiente mit der Gradiente des Deckblattes „A“ wurde **zusätzlich die Unterlage 4 Blatt 1.1** erstellt.

## **7. Anmerkungen zum Grunderwerbsverzeichnis und zu den Grunderwerbsplänen**

Im Rahmen der Aufstellung des Deckblattes „A“ vom 26.09./19.12.2017 wurden das Grunderwerbsverzeichnis – Unterlage 9 – und die Grunderwerbspläne – Unterlage 10 – aufgrund der Änderungen, die im Einzelnen unter der lfd. Nr. 2 dieses Erläuterungsberichtes aufgeführt sind, überarbeitet.

Das Grunderwerbsverzeichnis und die Grunderwerbspläne zum Deckblatt „A“ ersetzen das ursprüngliche Grunderwerbsverzeichnis und die ursprünglichen Grunderwerbspläne vollständig.

Die vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen sind aus den Vorbemerkungen zum Grunderwerbsverzeichnis zum Deckblatt „A“ ersichtlich.

Die sich nunmehr nach der Überarbeitung des Landschaftspflegerischen Begleitplanes sowie der vorgenommenen Planänderungen ergebenden Flächeninanspruchnahmen sind aus dem Grunderwerbsverzeichnis und aus den Grunderwerbsplänen zum Deckblatt „A“ im Detail zu entnehmen.

Mit den Betroffenen wurden bzw. werden außerhalb des Planfeststellungsverfahrens Grunderwerbs- und Entschädigungsverhandlungen geführt. So konnten die beiden von der Baumaßnahme betroffenen Wohngebäude „Am Maibach 41 und 43“ bereits erworben und auch schon abgebrochen werden.

Bereits abgeschlossene Verträge sind im Grunderwerbsverzeichnis zum Deckblatt „A“ in Spalte 12 (Bemerkungen) entsprechend vermerkt und in den Grunderwerbsplänen entsprechend gekennzeichnet.

In den Grunderwerbsplänen - Unterlage 10 - des Deckblattes „A“ vom 19.12.2017 sind darüber hinaus nachrichtlich auch die bereits vor Einleitung des Planfeststellungsverfahrens für den Neubau der B 64 und für die Durchführung von CEF-Maßnahmen erworbenen und zwischenzeitlich im Eigentum der Bundesstraßenverwaltung stehenden Flurstücke entsprechend mit gekennzeichnet.

Im Einzelnen wird auf die Planunterlagen, das Grunderwerbsverzeichnis und die Grunderwerbspläne zum Deckblatt „A“ vom 19.12.2017 verwiesen.

Im Rahmen der Grunderwerbsverhandlungen für den 1. Abschnitt zum Neubau der B 64 zwischen Godelheim und Höxter wurde von mehreren betroffenen Grundstückseigentümern der Wunsch nach Ersatzland geäußert. Auch im Rahmen der Auslegung der Planunterlagen sowie der Grunderwerbsverhandlungen für den Teilabschnitt 1b haben mehrere eigentumsmäßig betroffene Einwander sowie auch die Landwirtschaftskammer den Wunsch nach Ersatzland bzw. nach Durchführung eines Bodenordnungsverfahrens geäußert. Aus diesem Grund hat der Landesbetrieb Straßenbau NRW mit Schreiben vom 29.05.2018 bei der Bezirksregierung Detmold angeregt, beim Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen die Durchführung eines Flurbereinigerungsverfahrens nach §§ 87 ff FlurbG für beide im Planfeststellungsverfahren befindlichen Abschnitte zu beantragen.

## **8. Anmerkungen zur Schalltechnischen Untersuchung**

Im Rahmen der Aufstellung des Deckblattes „A“ vom 26.09./19.12.2017 wurde die Schalltechnische Untersuchung – Unterlage 11 – aufgrund der Änderungen, die im Einzelnen unter der lfd. Nr. 2 dieses Erläuterungsberichtes aufgeführt sind, überarbeitet. Mit Blick auf die schalltechnische Untersuchung handelt es sich hierbei im Wesentlichen um folgende Änderungen:

- Gradientenmodifizierung im Bereich des Ortsteiles Godelheim der Stadt Höxter von Bau-km 8+749 bis Bau-km 9+718 mit einer Absenkung um bis zu ca. 2,0 m.
- Änderung der Böschungsneigung im Bereich des Anschlusses der B 83n an die B 64n von einer ursprünglichen Neigung von 1:1,5 auf eine Neigung von 1:1,8 mit Bermen.

Aufgrund der Änderung des Deckblattes „A“ ist eine komplette Neuberechnung durchgeführt worden. Die Schalltechnische Untersuchung zum Deckblatt „A“ vom 26.09.2017 ersetzt die ursprüngliche Schalltechnische Untersuchung vom 20.04.2011 vollständig.

Entsprechend der Lage der Gebäude werden in der Schalltechnischen Untersuchung zum Deckblatt „A“ 5 Untersuchungsbereiche betrachtet. Hierbei handelt es sich um:

- Untersuchungsbereich UB 01 - Wohnhaus Driburger Straße 26 / Haus Marbeke
- Untersuchungsbereich UB 02 - Godelheim-Ost (Marbeke)
- Untersuchungsbereich UB 03 - Außenbereich Maygadessen
- Untersuchungsbereich UB 04 - Godelheim-Ost (Sachsenweg)
- Untersuchungsbereich UB 05 - Höxter-Süd (Im Hohen Felde / Godelheimer Str. 29)

Als Ergebnis der Schalltechnischen Untersuchung ergibt sich für die einzelnen Untersuchungsgebiete folgendes:

### **8.1 Untersuchungsbereich UB 01 - Wohnhaus Driburger Straße 26 / Haus Marbeke**

Die maximale Lärmbelastung ergibt sich an der baulichen Anlage Driburger Straße 26 mit 71 dB(A) tags und 65 dB(A) nachts im 1. Obergeschoss der nordwestlichen Hausseite.

Um an dem Gebäude Driburger Straße 26 im Erdgeschoss und damit auch für die Außenwohnbereiche den Immissionsgrenzwert für den Tag einhalten zu können, ergäbe sich ein erforderlicher aktiver Lärmschutz in der Ausführung als Lärmschutzwand auf einer Länge von 190m mit einer Höhe von 6,0 m. Daraus ergäben sich Kosten in Höhe von 558.600,-- €. Für den Vollschutz ergäbe sich eine notwendige Höhe von 9,0 m mit Kosten für die Lärmschutzwand in Höhe von 837.900,-- €.

Aufgrund der Einzellage des Gebäudes kommt hier kein aktiver Lärmschutz in Betracht. Für das Gebäude liegt dem Grunde nach Anspruchsberechtigung auf Durchführung ergänzender passiver Lärmschutzmaßnahmen an der baulichen Anlage vor.

Außerdem wird bei diesem Gebäude der Schwellenwert des enteignungsgleichen Eingriffs in Höhe von 62 dB(A) in der Nacht an der baulichen Anlage überschritten.

Das Haus Marbeke (Driburger Straße 27) in Bau-km 7+820 befindet sich nicht im Lärmschutzbereich gemäß Nr. 27 der VLärmSchR 97. Ein detaillierter rechnerischer Nachweis zur Ermittlung der zu erwartenden Lärmbelastungen an dem Wohnhaus ist daher nicht erforderlich. Dieser ist Gegenstand der Schalltechnischen Untersuchung für den Teilabschnitt 1b zum Neubau der B 64 Höxter/Ottbergen bis Höxter/Godelheim.

## **8.2 Untersuchungsbereich UB 02 - Godelheim-Ost (Marbeke)**

Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte für reine und allgemeine Wohngebiete sind im Untersuchungsgebiet an den baulichen Anlagen nicht gegeben. Zum Schutz des Wohngebietes "Marbeke" sind über den vorgesehenen lärmindernden Fahrbelag hinaus keine aktiven Lärmschutzmaßnahmen vorzusehen, da der lärmindernde Fahrbelag mit dem Korrekturwert  $D_{StrO} - 2 \text{ dB(A)}$  einen umfangreichen aktiven Lärmschutz gewährleistet und der Abstand der Bebauung zur B 64 von mindestens 200 m die Anordnung eines aktiven Lärmschutzes in der Ausführung als Lärmschutzwand oder Lärmschutzwall ausschließt.

## **8.3 Untersuchungsbereich UB 03 - Außenbereich Maygadessen**

Da eine Überschreitung der Immissionsgrenzwerte nicht nachgewiesen werden kann, ist ein Anspruch auf Durchführung von Lärmschutzmaßnahmen nicht gegeben.

## **8.4 Untersuchungsbereich UB 04 - Godelheim-Ost (Sachsenweg)**

Die durchgeführte Untersuchung hat ergeben, dass neben der aktiven Schallschutzmaßnahme des Einbaues eines lärmindernden Straßenbelages und der im Deckblatt „A“ durch die Gradientenmodifizierung weitergehenderen Führung der Trasse in Einschnittslage weitere Maßnahmen des aktiven Lärmschutzes vorzusehen sind.

Zur Festlegung der vorzusehenden Dimensionierung des aktiven Lärmschutzes in Form einer Lärmschutzwand ist für den Untersuchungsbereich UB 04 eine Abwägungsuntersuchung durchgeführt worden.

Als Ergebnis wird im Bereich der Ortslage Godelheim daher im Hinblick auf eine städtebaulich verträgliche Lösung

- von Bau-km 8,840 bis Bau-km 9,060 (220 m) eine 5 m hohe,
- von Bau-km 9,060 bis Bau-km 9,440 (380 m) eine 6 m hohe und
- von Bau-km 9,440 bis Bau-km 9,700 (260 m) eine 4 m hohe

Lärmschutzwand (teilweise in Verbindung mit einer Stützwand) vorgesehen. Die Gesamtlänge der Lärmschutzwand beträgt somit 860 m. Sie wird bahnseitig hoch absorbierend ausgebildet.

Die geplante Lärmschutzwand wurde in unmittelbarer Nähe im Regelabstand zur B 64n vorgesehen, um eine optimale Schutzwirkung zu erzielen.

Mit Ausnahme von 5 Gebäuden kann so für die Wohngebiete im Ortsteil Godelheim der Vollschutz sichergestellt werden. Für die Gebäude Am Maibach 40 und 40a, Friedhofstraße 35 sowie Sachsenweg 9a und 9c besteht dem Grunde nach Anspruchsberechtigung auf Durchführung ergänzender passiver Lärmschutzmaßnahmen an der baulichen Anlage, da bei diesen Gebäuden der Immissionsgrenzwert nachts überschritten wird. Am Gebäude Am Maibach 40a wird außerdem der Immissionsgrenzwert tags im 2.OG überschritten.

Für die Außenwohnbereiche der baulichen Anlagen ist eine verbleibende Beeinträchtigung durch den Verkehrslärm der zukünftigen B 64 nicht gegeben, d. h. die Immissionsgrenzwerte am Tag werden nicht überschritten.

## **8.5 Untersuchungsbereich UB 05 - Höxter-Süd (Im Hohen Felde / Godelheimer Str. 29)**

Für die Gebäude Im Hohen Felde 27 und 29 ist eine Überschreitung der Grenzwerte sowohl tags als auch nachts nachgewiesen.

Aufgrund der vorhandenen Geländeform und Lage der Gebäude mit Grenzwertüberschreitung kommt hier kein aktiver Lärmschutz in Betracht. Die Gebäude liegen rd. 16 m über dem Niveau der B 64/ B 83 wodurch die Wirkung eines aktiven Lärmschutzes gering ausfällt. Für die Gebäude besteht dem Grunde nach Anspruchsberechtigung auf Durchführung ergänzender passiver Lärmschutzmaßnahmen an der baulichen Anlage.

Für das Gebäude Godelheimer Straße 29 ergibt sich die maximale Lärmbelastung an der baulichen Anlage mit 69 dB(A) tags und 62 dB(A) nachts im 1. Obergeschoss der westlichen Hausseite.

Um das Wohnhaus Godelheimer Straße 29 durch Anordnung einer Lärmschutzwand aktiv zu schützen, ergäbe sich bei einer Wandlänge von 190 m eine erforderliche Höhe von 3,0 m um den Vollschutz sicherzustellen. Die Kosten betragen 221.400,-- €. Aufgrund der Einzellage des Gebäudes kommt hier kein weiterer aktiver Lärmschutz in Betracht. Für das Gebäude besteht dem Grunde nach Anspruchsberechtigung auf Durchführung ergänzender passiver Lärmschutzmaßnahmen an der baulichen Anlage.

Im Einzelnen wird auf die Regelungen im Bauwerksverzeichnis, auf die Planunterlagen und die Schalltechnische Untersuchung - Unterlage 11 - zum Deckblatt „A“ vom 26.09./19.12.2017 verwiesen.

## **9. Anmerkungen zum Landschaftspflegerischen Begleitplan**

Aufgrund der unter Punkt 2 dieses Erläuterungsberichts aufgeführten Änderungen des Straßenentwurfs sowie unter Berücksichtigung der im Rahmen der Offenlegung eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen zum Landschaftspflegerischen Begleitplan vom 20.04.2011 wurde der Landschaftspflegerische Begleitplan im Deckblatt „A“ mit Datum vom 19.12.2017 um weitere Unterlagen ergänzt und insgesamt überarbeitet.

### **9.1 Ergänzte Unterlagen**

Bei den ergänzend erstellten Unterlagen handelt es sich um:

- die FFH-Verträglichkeitsprüfung für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung DE 4320-305 "Nethe" (Unterlage 12.7),
- das Gutachten „Faunistische Untersuchungen und CEF-Maßnahmen für die Schlingnatter- und Zauneidechsenvorkommen im Bereich der Neubautrasse“ (Unterlage 12.8)
- um die Gutachterliche Stellungnahme „Beeinträchtigung von FFH-Lebensraumtypen des FFH-Gebietes „Buchenwälder der Weserhänge“ durch N-Deposition (FÖA, 2017)“ (Unterlage 12.9) sowie
- um das Gutachten „Charakteristische Arten der Lebensraumtypen in den FFH-Gebieten Buchenwälder der Weserhänge, Grundlose-Taubenborn und Nethe - Einstufung der Empfindlichkeit gegenüber projektspezifischen Wirkfaktoren -“ (Unterlage 12.10)

#### **9.1.1 Unterlage 12.7, „FFH-Verträglichkeitsprüfung für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung DE 4320-305 "Nethe"“**

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung DE 4320-305 "Nethe" (Unterlage 12.7) wurde erforderlich, da der geplante Ersatzretentionsraum innerhalb dieses Gebietes liegt. Die Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen der Lebensräume und der Anhang II-Arten Bachneunauge und Groppe auslöst. Zudem werden auch die charakteristischen Vogelarten der Lebensraumtypen "Fließgewässer mit Unterwasservegetation" (3260) und "Erlen-Eschen- und Weichholzauenwald an Fließgewässern" (91E0) Eisvogel, Wasseramsel und Nachtigall nicht erheblich beeinträchtigt. Für die Lebensräume "Feuchte Hochstaudenfluren" (6430), "Kalkreiches Niedermoor" (7210), "Natürliche und naturnahe Kalkfelsen mit Felsspaltvegetation" (8210) und "Waldmeister-Buchenwälder"(9130) können Beeinträchtigungen durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.

#### **9.1.2 Unterlage 12.8, „Faunistische Untersuchungen und CEF-Maßnahmen für die Schlingnatter- und Zauneidechsenvorkommen im Bereich der Neubautrasse“**

Aufgrund der Stellungnahmen und Einwendungen, dass Lage, Art, Umfang und Detaillierungsgrad der ehemals geplanten CEF-Maßnahmen für Schlingnattern und Zauneidechsen zu überarbeiten seien, ist 2012 das Gutachten „Faunistische Untersuchungen und CEF-Maßnahmen für die Schlingnatter- und Zauneidechsenvorkommen im Bereich der Neubautrasse“ in Auftrag gegeben worden. Als Ergebnis sind im Gutachten Maßnahmenkomplexe erarbeitet worden, die sich - auch unter Berücksichtigung des Teilabschnitts 1b zum Neubau der B 64 - vom Ziegenberg bei

Höxter über Brunsberg, Langer Berg bis zum Herbremer Holz bei Ottbergen lückenlos aneinander reihen. So werden für Schlingnatter und Zauneidechse sowohl ein durchgehender Wanderkorridor als auch Lebensräume geschaffen.

Die Abstimmung der gemäß Gutachten vorgesehenen Maßnahmen mit den Naturschutzbehörden und dem Landschaftsbeirat erfolgte am 06.10.2015, die landschaftsrechtliche Befreiung/Genehmigung des Kreises Höxter zur Durchführung der Maßnahmen am 26.10.2015.

Soweit freihändiger Grunderwerb möglich war, ist die Umsetzung eines Großteils der für Schlingnattern und Zauneidechsen erforderlichen CEF-Maßnahmenkomplexe bereits erfolgt, da diese vor Beginn der Straßenbaumaßnahme ihre Wirkung erlangt haben müssen.

Von den für den 1. Abschnitt zum Neubau der B 64/83 Höxter/Godelheim bis Höxter vorgesehenen Maßnahmenkomplexen A 9.1<sub>CEF</sub> bis A 9.19<sub>CEF</sub> (BV.-Nrn. 337 bis 355) konnten nachstehend genannte Maßnahmen wie folgt bereits umgesetzt werden:

- Jahreswende 2015/2016: A 9.2<sub>CEF</sub> bis A 9.8<sub>CEF</sub>, A 9.11<sub>CEF</sub>, A 9.12<sub>CEF</sub>, A 9.16<sub>CEF</sub> (2/3 der Fläche) und A 9.17<sub>CEF</sub>
- Jahreswende 2016/2017: A 9.9<sub>CEF</sub>, A 9.10<sub>CEF</sub>, A 9.13<sub>CEF</sub> bis A 9.15<sub>CEF</sub>

Die Abnahmen der fertiggestellten Maßnahmen erfolgten jeweils gemeinsam mit der Höheren und Unteren Naturschutzbehörde am 25.02.2016 und 16.10.2017. Durch den zeitlichen Vorlauf können die Maßnahmen bereits ihre Funktionserfüllung erreichen, bevor die Baumaßnahme für die eigentliche B 64/83n beginnt.

Das Gutachten „Faunistische Untersuchungen und CEF-Maßnahmen für die Schlingnatter- und Zauneidechsenvorkommen im Bereich der Neubautrasse“ mit Fortschreibung von August 2017 ist – wie schon erwähnt - im Deckblatt „A“ im Landschaftspflegerischen Begleitplan als Unterlage 12.8 ergänzend aufgenommen worden. Es wurde bei der Überarbeitung der übrigen Unterlagen des Landschaftspflegerischen Begleitplans mit zugrunde gelegt.

### **9.1.3 Unterlage 12.9, „Beeinträchtigung von FFH-Lebensraumtypen des FFH-Gebietes „Buchenwälder der Weserhänge“ durch N-Deposition (FÖA, 2017)“**

Die als Unterlage 12.9 in dem Deckblatt „A“ zum Landschaftspflegerischen Begleitplan ergänzte Gutachterliche Stellungnahme „Beeinträchtigung von FFH-Lebensraumtypen des FFH-Gebietes „Buchenwälder der Weserhänge“ durch N-Deposition (FÖA, 2017)“ war zur Überarbeitung der entsprechenden FFH-Verträglichkeitsprüfung für das Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung DE-4222-301 „Buchenwälder der Weserhänge“ erforderlich.

### **9.1.4 Unterlage 12.10, „Charakteristische Arten der Lebensraumtypen in den FFH-Gebieten Buchenwälder der Weserhänge, Grundlose-Taubenborn und Nethe – Einstufung der Empfindlichkeit gegenüber projektspezifischen Wirkfaktoren-“**

Durch das Inkrafttreten des Leitfadens zur „Berücksichtigung charakteristischer Arten der FFH-Lebensraumtypen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung“ (MKULNV 2016) ergeben sich nach § 34 BNatSchG in Nordrhein-Westfalen Änderungen zur FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP). Gemäß dem neuen Leitfaden, der im

Dezember 2016 veröffentlicht wurde, sind die charakteristischen Arten im Projektgebiet erneut auszuwählen und hinsichtlich ihrer Vorkommen und möglicher Beeinträchtigungen zu überprüfen.

Das als Unterlage 12.10 in dem Deckblatt „A“ zum Landschaftspflegerischen Begleitplan ergänzte Gutachten „Charakteristische Arten der Lebensraumtypen in den FFH-Gebieten Buchenwälder der Weserhänge, Grundlose-Taubenborn und Nethe - Einstufung der Empfindlichkeit gegenüber projektspezifischen Wirkfaktoren -“ war daher zur Ergänzung der FFH-Verträglichkeitsprüfungen erforderlich.

## **9.2 Überarbeitung des Landschaftspflegerischen Begleitplans**

Die Überarbeitung des Landschaftspflegerischen Begleitplanes schließt auch die Überarbeitung der Fachbeiträge Artenschutzprüfung (Unterlage 12.4), FFH-VP Buchenwälder der Weserhänge (Unterlage 12.5) und FFH-VP Grundlose-Taubenborn (Unterlage 12.6) mit ein.

Das Kompensationskonzept, das den 2011 ausgelegenen Planfeststellungsunterlagen zugrunde liegt, wird durch das Deckblatt „A“ nicht grundsätzlich verändert.

Für die unter Punkt 2 aufgeführten Änderungen und Ergänzungen des Deckblattes „A“ ergibt sich hinsichtlich des Kompensationsbedarfs Folgendes:

### **9.2.1 Geänderte, ergänzte und entfallende Schutzmaßnahmen**

#### **S 4.1**

Einzelbaumschutz und Vegetationsschutzzaun während der Bauphase (BV.-Nr. 301)  
Hier wurden weitere Bereiche, in denen Schutzmaßnahmen vorhandener Gehölze während der Bauarbeiten vorzusehen sind, ergänzt.

#### **S 5.1<sup>CEF</sup>**

Amphibiendurchlässe und -leiteinrichtungen B 64/83n (BV.-Nr. 302)  
Bei der Schutzmaßnahme wurden die Amphibiendurchlässe von DN 1400 auf Rechteckhauben 1450 x 800 sowie die Einbauabschnitte für die Amphibienleiteinrichtungen geändert.

#### **S 5.2**

Betongleitwand als Amphibiensperreinrichtungen (BV.-Nr. 303)  
Bei der Schutzmaßnahme wurden die Einbaubereiche der Betongleitwand geändert.

#### **S 6.1<sup>CEF</sup>**

Amphibiendurchlässe und -leiteinrichtungen Zuwegung (BV.-Nr. 304)  
Bei der Schutzmaßnahme wurde die Länge der Amphibienleiteinrichtungen entsprechend der geänderten/verkürzten Bruchwegführung angepasst.

#### **S 7.1<sup>CEF</sup>**

Sperrzaun westlich der B 64n bzw. des Baukörpers (BV.-Nr. 305)  
Bei der Schutzmaßnahme wird der temporäre Sperrzaun jetzt nur noch einseitig entlang der Westseite der B 64/83n aufgestellt.

**S 8.1<sub>CEF</sub>:**

Dichte Abpflanzung als Überflughilfe (BV.-Nr. 306)

Bei der Schutzmaßnahme ist jetzt in einem Teilbereich der Einbau von Vorbruch in die Böschung als frostfreies Winterquartier für den Kammmolch mit vorgesehen. Außerdem wurde die Länge der Schutzmaßnahme angepasst.

**S 8.2<sub>CEF</sub>**

Zäune (4,00 m hoch) als Überflughilfe (BV.-Nr. 307)

Bei der Schutzmaßnahme wurden Art, Höhe und Einbaubereich der Überflughilfen geändert.

**S 9.1<sub>CEF</sub>**

Vergrämen/Umsiedeln der Schlingnattern am Bahndamm (BV.-Nr. 308)

Bei der Schutzmaßnahme wurden Maßnahmenart und - Umfang geändert.

**S 10.1<sub>CEF</sub>**

Irritationsschutzwand für Fledermäuse (4,00 m hoch) (BV.-Nr. 309)

Durch die auch in diesem Bereich jetzt vorgesehenen 4 m hohen Überflughilfen (BV.-Nr. 307) kann die BV.-Nr. 309 entfallen.

**S 11.1<sub>CEF</sub>**

Zäune (4,00 m hoch) als Überflughilfen (BV.-Nr. 356)

In Folge der Verlegung des Maibachs (Godelheimer Bachs) wird als Schutzmaßnahme für Fledermäuse die Errichtung von Zäunen als Überflughilfen im Bereich der neuen Brückenbauwerke erforderlich.

**S 11.2<sub>CEF</sub>**

Leitstruktur (Baumreihen) für Fledermäuse (BV.-Nr. 357)

In Folge der Verlegung des Maibachs (Godelheimer Bachs) wird als Schutzmaßnahmen für Fledermäuse die Anlage von Leitstrukturen entlang des verlegten Maibachs erforderlich.

**9.2.2 Geänderte, ergänzte und entfallende Ausgleichsmaßnahmen****A 1.1**

Entsiegelung und Rückbau (BV.-Nr 310)

Bei der Ausgleichsmaßnahme sind jetzt auch Wirtschaftswegabschnitte mit einbezogen.

**A 1.2, A 2.3<sub>CEF</sub>, A 2.4<sub>CEF</sub>, A 2.5, A 2.6 und A 4.2**

Extensivierung landwirtschaftlicher Flächen (BV.-Nrn. 311,314 - 317 und 322)

Bei den Ausgleichsmaßnahmen A 1.2, A 2.3<sub>CEF</sub>, A 2.4<sub>CEF</sub>, A 2.5, A 2.6 und A 4.2 wurde die Nutzung/Bewirtschaftung/Pflege modifiziert.

**A 3.2<sub>CEF</sub>**

Extensivierung landwirtschaftlicher Flächen/Baumhecke (BV.-Nr. 319)

Die Ausgleichsmaßnahme wurde auf eine Teilfläche des Flurstücks 100 der Flur 8 Gemarkung Godelheim begrenzt. Die Lage der Heckenpflanzung und die Nutzung der Fläche wurden geändert.

**A 3.3**

Nachpflanzung und Pflege von Streuobstwiesen (BV.-Nr. 320)

Bei der Ausgleichsmaßnahme A 3.3 wurde die Nutzung/Bewirtschaftung/Pflege modifiziert.

#### **A 7.2<sub>CEF</sub>**

Schaffung von Flachuferzonen (BV.-Nr. 324)

Bei der Ausgleichsmaßnahme handelt es sich um eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme, die bereits 2005/2006 durchgeführt worden ist. Um der Forderung auf Nachbesserung der entstandenen Flachuferbereiche Rechnung tragen zu können, wurde die Mengenangabe zu den einzubringenden Gesteinsmassen von „insgesamt“ auf „mindestens“ 70.000m<sup>3</sup> geändert.

#### **A 9.1<sub>CEF</sub>**

Schaffung von Habitaten für Schlingnatter und Zauneidechse (BV-Nr. 337)

Schaffung von Habitaten für Schlingnatter und Zauneidechse auf der derzeitigen Zufahrtsstraße zum Taubenborn und den angrenzenden Böschungsbereichen. Reptiliengerechte Böschungsgestaltung, halbseitiger Rückbau der Zufahrtsstraße zum Taubenborn, Anlage vegetationsarmer Bankette am verbleibenden Geh-/Radweg, Anlage von Schotter-/Magerrasen und Anlage von Sonn- und Versteckplätzen aus Steinriegeln und Reisig-/Holzhaufen.

#### **A 9.2<sub>CEF</sub>**

Schaffung von Habitaten für Schlingnatter und Zauneidechse (BV-Nr. 338)

Schaffung von Habitaten für Schlingnatter und Zauneidechse am bewaldeten Südosthang an der nördlichen Zufahrt zum Taubenborn. Gehölzentnahme und Anlage von Sonnplätzen, Verstecken und Quartieren aus Steinriegeln.

#### **A 9.3<sub>CEF</sub>**

Schaffung von Habitaten für Schlingnatter und Zauneidechse (BV-Nr. 339)

Schaffung von Habitaten für Schlingnatter und Zauneidechse an einer ehemaligen Abgrabung im Taubenborn. Gehölzentnahme im Bereich einer ehemaligen Abgrabung, Anlage von Schotter-/Magerrasen, Anlage vegetationsarmer Bankette an der Straße und am Wendeplatz, und Anlage von Sonnplätzen, Verstecken und Quartieren aus Steinriegeln und Reisig-/Holzhaufen.

#### **A 9.4<sub>CEF</sub>**

Schaffung von Habitaten für Schlingnatter und Zauneidechse (BV-Nr. 340)

Schaffung von Habitaten für Schlingnatter und Zauneidechse an den vorhandenen Steinriegeln (A 2.3<sub>CEF</sub>) entlang der derzeitigen Zufahrtsstraße zur Schießanlage im Taubenborn. Entbuschung der bestehenden Steinriegel, Ergänzung der vorhandenen Sonnplätze, Verstecke und Quartiere.

#### **A 9.5<sub>CEF</sub>**

Schaffung von Habitaten für Schlingnatter und Zauneidechse (BV-Nr. 341)

Schaffung von Habitaten für Schlingnatter und Zauneidechse auf zwei Grünlandflächen (Obstwiesen) beim Forsthaus im Taubenborn. Entwicklung/Optimierung von extensivem Grünland und Anlage von Sonnplätzen, Verstecken und Quartieren aus Steinriegeln und Reisig-/Holzhaufen.

#### **A 9.6<sub>CEF</sub>**

Schaffung von Habitaten für Schlingnatter und Zauneidechse (BV-Nr. 342)

Schaffung von Habitaten für Schlingnatter und Zauneidechse am Waldrand am Süd(ost)hang des Ziegenbergs. Gehölzentnahme, Anlage von Schotter-/Magerrasen, Anlage vegetationsarmer Bankette an der Erschließungsstraße und Anlage von Sonnplätzen, Verstecken und Quartieren aus Steinriegeln und Reisig-/Holzhaufen.

#### **A 9.7<sub>CEF</sub>**

Schaffung von Habitaten für Schlingnatter und Zauneidechse (BV-Nr. 343)

Schaffung von Habitaten für Schlingnatter und Zauneidechse am Ziegenberghang und am Osthang des Brunsbergs. Gehölzentnahme (Rodung von Nadel- und Laubholzbeständen), Anlage von Schotter-/Magerrasen und Anlage von Sonnplätzen, Verstecken und Quartieren aus Steinriegeln, einer Trockenmauer, Anpflanzungen und Reisig-/Holzhaufen.

#### **A 9.8<sub>CEF</sub>**

Schaffung von Habitaten für Schlingnatter und Zauneidechse (BV-Nr. 344)  
Schaffung von Habitaten für Schlingnatter und Zauneidechse am Unterhang des Brunsbergs im Übergang zum Taubenborn. Gehölzentnahme (Rodung beschattender Gehölze), Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Grünland, Anlage von Schotter-/Magerrasen und Ergänzung und Anlage von Sonnplätzen, Verstecken und Quartieren aus Steinriegeln, Anpflanzungen und Reisig-/Holzhaufen.

#### **A 9.9<sub>CEF</sub>**

Schaffung von Habitaten für Schlingnatter und Zauneidechse (BV-Nr. 345)  
Schaffung von Habitaten für Schlingnatter und Zauneidechse am Unterhang des Brunsbergs. Entwicklung von artenreichem, extensiv genutztem Grünland, Gehölzentnahme, Anlage von Schotter-/Magerrasen und Anlage von Sonn- und Versteckplätzen und Quartieren aus Steinriegeln und Reisig-/Holzhaufen.

#### **A 9.10<sub>CEF</sub>**

Schaffung von Habitaten für Schlingnatter und Zauneidechse (BV-Nr. 346)  
Schaffung von Habitaten für Schlingnatter und Zauneidechse am Südosthang des Brunsbergs. Entwicklung von artenreichem, extensiv genutztem Grünland; Anlage von Schotter-/Magerrasen; Anlage von Sonn- und Versteckplätzen aus Steinriegeln und Reisig-/Holzhaufen.

#### **A 9.11<sub>CEF</sub>**

Schaffung von Habitaten für Schlingnatter und Zauneidechse (BV-Nr. 347)  
Schaffung von Habitaten für Schlingnatter und Zauneidechse auf einer Ackerbrache am Südhang des Brunsbergs. Anlage von südexponierten Stufenrainen; Entwicklung von artenreichem, extensiv genutztem Grünland; Anlage von Schotter-/Magerrasen als trockenwarmer Sonderstandort; Anlage von Sonnplätzen, Verstecken und Quartieren aus Steinriegeln, Anpflanzungen und Reisig-/Holzhaufen.

#### **A 9.12<sub>CEF</sub>**

Schaffung von Habitaten für Schlingnatter und Zauneidechse (BV-Nr. 348)  
Schaffung von Habitaten für Schlingnatter und Zauneidechse zwischen Brunsberg und Langer Berg bei Maygadessen. Umwandlung von Acker in extensives Grünland; Gehölzentnahme am Maibach; Querungshilfe am Maibach; Umbau eines Wirtschaftsweges als Querungshilfe; Anlage vegetationsfreier Bankette am Wirtschaftsweg; Anlage von Schotterrasen als trockenwarmer Wanderkorridor; Anlage von Sonnplätzen, Verstecken und Quartieren aus Steinriegeln, Trockenmauern, Anpflanzungen und Reisig-/Holzhaufen.

#### **A 9.13<sub>CEF</sub>**

Schaffung von Habitaten für Schlingnatter und Zauneidechse (BV-Nr. 349)  
Schaffung von Habitaten für Schlingnatter und Zauneidechse im Tal zwischen Brunsberg und Langer Berg bei Maygadessen. Umwandlung von Acker in extensives Grünland; Anlage eines Reptilientunnels unter der Fahrbahn; Anlage vegetationsfreier Bankette am Wirtschaftsweg; Anlage einer Verwallung; Anlage von Schotterrasen als trockenwarmer Wanderkorridor; Anlage von Sonnplätzen, Verstecken und Quartieren aus Steinriegeln, Trockenmauern, Anpflanzungen und Reisig-/Holzhaufen.

**A 9.14<sub>CEF</sub>**

Schaffung von Habitaten für Schlingnatter und Zauneidechse (BV-Nr. 350)  
Schaffung von Habitaten für Schlingnatter und Zauneidechse am Nordostrand des Langer Bergs. Rodung beschattender Gehölze; Anlage von Schotterrasen als trockenwarmer Wanderkorridor; Anlage von Sonnplätzen, Verstecken und Quartieren aus Steinriegeln, Trockenmauern und Reisig-/Holzhaufen.

**A 9.15<sub>CEF</sub>**

Schaffung von Habitaten für Schlingnatter und Zauneidechse (BV-Nr. 351)  
Schaffung von Habitaten für Schlingnatter und Zauneidechse im Wald am Südostkopf des Langer Bergs. Mittelwaldähnliche Waldrandgestaltung; Waldauflichtung und Fichtenentnahme; Rodung beschattender Gehölze zur Schaffung eines trockenwarmen Sonderstandortes im Bereich einer ehemaligen Gesteinsabgrabung; Anlage von Sonnplätzen, Verstecken und Quartieren aus Reisig-/Holzhaufen.

**A 9.16<sub>CEF</sub>**

Schaffung von Habitaten für Schlingnatter und Zauneidechse (BV-Nr. 352)  
Schaffung von Habitaten für Schlingnatter und Zauneidechse auf einem Grünlandkomplex am Südostkopf des Langer Berg. Gehölzentnahme; Entwicklung von artenreichem Extensivgrünland; Anlage von Schotterrasen als trockenwarmer Wanderkorridor; Anlage von Sonnplätzen, Verstecken und Quartieren aus Steinriegeln und Reisig-/Holzhaufen.

**A 9.17<sub>CEF</sub>**

Schaffung von Habitaten für Schlingnatter und Zauneidechse (BV-Nr. 353)  
Schaffung von Habitaten für Schlingnatter und Zauneidechse im Quertal zwischen Langer Berg und Herbremer Holz. Anlage von Schotter-/Magerrasen; Anlage einer Wallhecke; Gehölzentnahme (Rodung einzelner Gehölze); Umbau eines Wirtschaftsweges für die Schlingnatter; Anlage von Sonnplätzen, Verstecken und Quartieren aus Steinriegeln, Trockenmauern, Anpflanzungen und Reisig-/Holzhaufen.

**A 9.18<sub>CEF</sub>**

Schaffung von Habitaten für Schlingnatter und Zauneidechse (BV-Nr. 354)  
Schaffung von Habitaten für Schlingnatter und Zauneidechse am Nordrand des Herbremer Holzes. Gehölzentnahme (Rodung einer Jungpflanzung und Umwandlung in extensives Grünland); Anlage von Schotterrasen als trockenwarmer Wanderkorridor; Anlage von Sonnplätzen, Verstecken und Quartieren aus Steinriegeln, Anpflanzungen und Reisig-/Holzhaufen.

**A 9.19<sub>CEF</sub>**

Schaffung von Habitaten für Schlingnatter und Zauneidechse (BV-Nr. 355)  
Schaffung von Habitaten für Schlingnatter und Zauneidechse am südostexponierten Waldrand des Herbremer Holzes. Gehölzentnahme (Rodung beschattender Gehölze); Schaffung und Erhalt von Nieder- und Mittelwald und Waldrand); Anlage von Schotterrasen als trockenwarmer Wanderkorridor; Anlage von Sonnplätzen, Verstecken und Quartieren aus Steinriegeln und Reisig-/Holzhaufen.

Die ursprüngliche Unterteilung der 2011 offengelegenen CEF-Maßnahmen für Schlingnattern und Zauneidechsen, die nach jeweiliger Art der Maßnahme (z. B. Entwicklung von Waldrändern, Waldumbau, Entwicklung breiter Saumstrukturen etc.) unterteilt war, wurde im o. g. Gutachten (Unterlage 12.8) bzw. Landschaftspflegerischen Begleitplan aufgegeben. Dementsprechend entfallen die damaligen BV.-Nrn. 326 bis 330.

### **9.2.3 Geänderte und ergänzte Gestaltungsmaßnahmen**

#### **G 1**

Einsaat aller Straßennebenflächen mit Landschaftsrasen (BV.-Nr. 331)

Bei der Gestaltungsmaßnahme G 1 handelt es sich lediglich um die Anlage von Landschaftsrasen. Der Zusatz „und Bepflanzung“ wurde daher gestrichen. Die hohen Böschungsflächen im Anschlussbereich der B 83n können nicht maschinell gepflegt werden. Auf diesen Flächen erfolgt eine turnusmäßige Beweidung mit Schafen oder Ziegen.

#### **G 5**

Begrünung der Lärmschutzwand (BV.-Nr. 334)

Bei der Gestaltungsmaßnahme wird die Lärmschutzwand jetzt nur noch an der fahrbahnabgewandten Seite mit Rank- und Kletterpflanzen begrünt. Die Bau-km wurden entsprechend der geänderten Länge der Lärmschutzwand angepasst.

#### **G 6**

Entwicklung von Krautfluren im Bereich des Ersatzretentionsraums und Initiierung von Weidengebüschen auf den Böschungen (BV.-Nr. 335)

Im Bereich des Ersatzretentionsraums wurde die Gestaltungsmaßnahme modifiziert.

### **9.2.4 Ergänzte Wiederherstellungsmaßnahme**

#### **W 1**

Wiederherstellung temporär betroffener Biotoptypen (BV.-Nr. 336)

Die Wiederherstellung temporär betroffener Biotoptypen wurde im LBP zum Deckblatt „A“ neu aufgenommen.

Im Einzelnen wird auf den Landschaftspflegerischen Begleitplan - Unterlage 12 - zum Deckblatt „A“ vom 19.12.2017 verwiesen.

## 10. Anmerkungen zum Wassertechnischen Entwurf

Die Änderungen in der Straßenplanung, die im Einzelnen unter Punkt 2 dieses Erläuterungsberichts aufgeführt sind, haben Auswirkungen auf den Wassertechnischen Entwurf.

So ist es erforderlich sowohl die geplanten Abfanggräben und Versickerungsanlagen von Bau-km 8+000 bis Bau-km 12+180 der B 64n als auch den heute in Bau-km 9+093 querenden Godelheimer Bach, der örtlich auch als Maibach bezeichnet wird, an die neue Planung anzupassen.

Im Rahmen der Aufstellung des Deckblatts „A“ vom 26.09.2017 wurden daher **die von den Änderungen betroffenen Unterlagen** des Wassertechnischen Entwurfs - Unterlage 13 - und die Wasserrechtlichen Sachverhalte - Unterlage 14 - entsprechend überarbeitet.

Das Entwässerungskonzept, das den ursprünglichen Planfeststellungsunterlagen zugrunde liegt, wird unverändert beibehalten.

Das anfallende Niederschlagswasser aus den natürlichen Einzugsgebieten wird nach wie vor getrennt von den Straßenflächen erfasst und über Abfanggräben und -mulden den Vorflutern zugeleitet.

Für das auf den Straßenflächen anfallende Niederschlagswasser ist wie bisher eine dezentrale Versickerung in Versickermulden und -gräben entlang der Fahrbahn vorgesehen.

Für die Anpassung/Verlegung des Godelheimer Bach sind entsprechende hydraulische Nachweise geführt.

Über die geplanten Versickerungen längs der B 64n, der B 83n, des „Langenbergweg“ und des „Bruchweg“ wird das anfallende Niederschlagswasser von jetzt 8,219 ha Straßenfläche und 13,106 ha unversiegelten Flächen versickert.

Zum Nachweis, dass das Vorhaben mit den Bewirtschaftungszielen der EG-WRRRL gemäß §§ 27, 44 und 47 WHG vereinbar ist, ist der wassertechnische Entwurf um die Unterlage 13.8, den Fachbeitrag zur EG-Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRRL) ergänzt worden.

Im Einzelnen wird auf den Wassertechnischen Entwurf zum Deckblatt „A“ - Unterlage 13 - sowie auf die Wasserrechtlichen Sachverhalte zum Deckblatt „A“ - Unterlage 14 - verwiesen.

## **11. Anmerkung zu den Schadstoffuntersuchungen**

### **11.1 „Luftschadstoffgutachten zum Neubau der B 64/83n zwischen Brakel/Hembsen und Höxter“**

Zur Abschätzung der verkehrsbedingten Belastungen durch Luftschadstoffe im Bereich der Baumaßnahme ist im Dezember 2015 ein „Luftschadstoffgutachten zum Neubau der B 64/83n zwischen Brakel/Hembsen und Höxter“ durch das Ingenieurbüro Lohmeyer GmbH u Co KG für die Gesamtmaßnahme, also für alle drei Planungsabschnitte erstellt worden. Dem Gutachten liegen die Planänderungen des Deckblattes „A“ vom 26.09./19.12.2017 zugrunde, die im Einzelnen unter der lfd. Nr. 2 dieses Erläuterungsberichts aufgeführt sind.

Unter Berücksichtigung des zukünftigen Verkehrsaufkommens ist eine Berechnung der Schadstoffbelastung auf der Basis des Straßennetzmodells PROKAS in Verbindung mit dem Handbuch für Emissionsfaktoren des Straßenverkehrs (HBEFA) sowie der Ergebnisse aktueller Forschungsarbeiten (BAST, 2005) durchgeführt worden.

Als Ergebnis des Gutachtens ist festzuhalten, dass entlang der geplanten B 64n und B 83n Erhöhungen der verkehrsbedingten Luftschadstoffbelastungen zu erwarten sind, da bislang dort zum Teil noch keine Straße verläuft, wobei die jeweiligen Grenzwerte deutlich nicht erreicht und nicht überschritten werden. Die Entlastungen der verkehrsbedingten Immissionen an beurteilungsrelevanter Bebauung entlang der bestehenden Ortsdurchfahrten sind zu begrüßen.

Im Einzelnen wird auf die Unterlage 15.1 des Deckblattes „A“ vom 26.09.2017 „Luftschadstoffgutachten zum Neubau der B 64/83n zwischen Brakel/Hembsen und Höxter“ verwiesen.

### **11.2 „Berechnung des verkehrsbedingten Stickstoffeintrages in FFH-Gebiete zum Neubau der B 64/83n zwischen Brakel/Hembsen und Höxter unter Berücksichtigung der neuen Emissionsdatenbank“**

Im Bereich des Untersuchungsgebietes bestehen mehrere FFH-Gebiete mit gegenüber Stickstoffeintrag empfindlichen Lebensraumtypen, für die Aussagen zu den verkehrsbedingten Stickstoffeinträgen zu erstellen waren. Für die Planungen ist Ende 2015 das o.g. Fachgutachten (Unterlage 15.1) „Berechnung des verkehrsbedingten Stickstoffeintrages in FFH-Gebiete zum Neubau der B 64/83n zwischen Brakel/Hembsen und Höxter“ (Lohmeyer, 2015) erstellt worden.

Mit der Veröffentlichung einer aktualisierten Emissionsdatenbank für den Kfz-Verkehr (HBEFA3.3) im Mai 2017 wurde eine Anpassung des Fachgutachtens in Form einer Überprüfung für ausgewählte Lebensraumtypen im Nahbereich der B 64/83n zwischen Höxter und Godelheim erforderlich.

Die Ergebnisse sind dem Gutachten „Beeinträchtigung von FFH-Lebensraumtypen des FFH-Gebietes „Buchenwälder der Weserhänge“ durch N-Deposition (FÖA, 2017)“ (Unterlage 12.9) zugrunde gelegt worden.

Im Einzelnen wird auf die Unterlage 15.2 des Deckblattes „A“ vom 26.09.2017 „Berechnung des verkehrsbedingten Stickstoffeintrages in FFH-Gebiete zum Neubau der B 64/83n zwischen Brakel/Hembsen und Höxter unter Berücksichtigung der neuen Emissionsdatenbank“ (Lohmeyer, Juli 2017) verwiesen.